40
Jur. rel.
763.
4

T. rel. 763

4°

J. rel.
763

Breitinger

Verstendtliche anleitung/ Wie man in Statt vnnd Landtschafft Zürich außrechnen solle die Freundschafft.

Sampt

Einer Figur/ in welcher begriffen vnnd fürgebildet wirt der gantze Innhalt der Statt Zürich Loblicher Ehesatzungen.

Vnd letstlich

Ein summarischer Bricht/ warumb in der Blůtfreundschafft der dritte Grad bey vns verbotten seye.

Etwan gestelt von H. Joh. Jacob Breitinger/ Diener der Kirchen Zürich.

Jetzt aber getruckt zu Zürich/ bey Joh. Jacob Bodmer/
M. DC. XXVI.

Div. p. 73

A

Bayerische Staatsbibliothek München

Günstiger lieber Leser.

DEmnach ich diser tagẽ durch sonderen anlaaß verstandẽ/ daß etwañ von Herren Johann Jacoben Breitinger/ Diener der Kirchen allhie/ meinem hoch ehrenden günstigen lieben Herren vnnd freund/ gestelt seye ein verstẽdtliche richtige anleitung für junge anträttende Pfarrer der Landschafft Zürich/ wie man recht nach vnserer gattung solle rechnen vnnd außsetzen die Grad der Blůtfreundschafft/ Maagschafft vnnd Schwagerschafft. Dieselbige anleitũg aber gar vngleich nachgeschriben / bißweilen mit nachtheil der sachen selbs/ vñ deßhalben von ehrlichen leuthen geach-

tet werde nit als vnnöhtig/sonder rahtsam vnd thůnlich seyn/wann sie vmb beharzlicher gleichförmigkeit willen nach dem ersten exemplar verbesseret vnd getruckt wurde.

Wann ich aber noch ferner berichtet worden/ daß hieran kein vnangnemer dienst beschähen wurde auch personen Politischen Stands in gemein/ welche sich nit jederzeit bey allerhand fürfallen den Ehesachen also richtig entschliessen/oder also bald zur hand haben köñen die jenigen/so jhnen nach erheuschender nohtturfft begegneten.

Deßgleichen den Herzen Politischē eines Ehrsamen Ehegrichts Beysitzeren besonder/darumb daß in diser anleitung begriffen feine vollkomne Mißiven/als dienstliche beyspil/ wie man die

Freundschafften recht formklich zu papyr bringen / vñ die Cefähl dergstalt an ein Ehrsam Ehegrithe könne gelangen lassen / daß man also bald gleich vnder dem einfaltigen ablesen die personẽ auß setzen / oder stracks im sinn die gantze beschaffenheit mercken vnd fassen: zugeschweigen / daß auß sollichen richtigen fundamenten die vrtheilen im zusamen bekennen als abweisen der partheyen vberal desto sicherer gegründet / vnd sonsten der Außstand eines Loblichen Regiments desto grundtlicher wirt können ergriffen werden.

Als hab ich nicht wöllen ermanglen / den Authorn diser Anleitung vmb bewilligung selbige zutrucken freundtlichen zuersuchen / vnd volgends (wiewol er vermeint nit von nöhten vnd zu gering seyn) mit męgklichem wolmeinend zu communicieren.

Gelangt darbey schließlich an mennigklich mein dienstfreundtliche bitt / disern meinen dienst in gutem zuver-

zuvernemmen / vnd mir zuvertrawen / worinnen ich künfftig dem gemeinen vil lieben Vatterland / vnd der Christenlichen Kirchen durchauß durch mittel der Hochloblichen Truckerey nutzliche angneme dienst werde erzeigen können / dasselbig an mir vermitlist Göttlicher gnaden keines wegs solle erwinden. Vns darmit samptlich in schirm Göttlicher Allmacht von hertzen befehlende. Datum Zürich / den 23. Octobr. 1626.

Johann Jacob Bodmer /
Burger Zürich.

In diser Figur sicht man die Blůtfreundschafft/Maagschafft vnd Schwagerschafft.

Blůtfreundschafft wirt angebildet durch die Hertzen / in das vierte Glid. A. der Stamm. B. D. F. G. die Glid.

Maagschafft/durch die Mansperson in der gevierten figur / im dritten Glid. H.

Schwagerschafft/durch die zwo personen zur seiten / im anderen Glid. E.

Wo ein Trew ist/bedeutet daß dieselben personen in jhrer Sipschafft einanderen frey mögind zur Ehe haben.

Wo aber bey einer Trew von einer vnderen person zur oberen ein strich gezogen/bedeutet daß man müsse erlaubnuß haben. G. F. der vierdt vnd dritt Grad der Blůtfreundschafft. H. D. der dritt vnd ander Grad der Maagschafft. E. C. der ander vnd erst Grad der Schwagerschafft.

Zu erfüllung disers blats/welches sonst lähr müßte gelässen werden/verstand mit wenigem disen vnderscheid deß außrechnens. Was in diser vnser Anleitung für ein gattung außrechnens gebraucht wirt / die ist gmeß dem Geistlichen Rächten/da es eygenlichen antrifft die Ehesachen. Aber wann es antrifft Erbfähl/da zelt man die Freundschafft vñ jhre Glid nach dem Keyserlichen oder Weltlichen Rächten anderist/vnnd namlich also: Setze/zum beyspil/zween Brüder. Wañ diser Brüderen einer eine Sohn erzeuget/so sind der personen jetz drey. Hie ist nach dem Keyserlichē Rächten der ein vnder disen Brüderen so den Sohn hat/der erste Grad. Sein Sohn ist der ander Grad. Der Brüder desse der einen Sohn hat / ist der dritte Grad. Vnd so derselbige Vatters Bruder auch einen Sohn vberkompt/so machet derselb Sohn den vierten Grad. Hiemit sichstu/daß nach vnser gattung dise zween Brüderssöhn im anderen/aber nach dem Keyserlichen Rächten im vierten Grad sind. Auff gleiche weiß/wann deß erstē Bruders Sohn auch einen Sohn erzeuget / so machet derselb Sohn den fünfften Grad. Vberkompt dann sein Vetter/mit welchem er Geschwüsterget Kind ist/auch einen Sohn/so machet derselbig den sechßten Grad. Daher sichst widerumb/welche nach dem Keyserlichen Rächten im sechßten Grad verwandt sind/die sind bey vns erst im dritten. Vnd welche dort im achten Grad sind/die sind bey vns nur im vierten. Vrsach ist / daß die Keyserlichen Rächt so vil Grad zellen/als vil personen sind: Wir aber zellen allwegen für einen Grad der personen zwo/welche gleich weit sind von jhrem Stammen. Wann auch die Grad nach dem Keyserlichen Rächten außgesprochen werden in einer vngraden zahl/als daß man spricht/er sey der dritt/der fünfft/der sibend/rc. So ists eben das/was wir sagen im anderthalben/im dritthalben/im vierthalben/rc. Wirt aber gebraucht die grade zahl/als im anderen/im vierten/im sechßten Grad/so ist nach vnserer gattung die Freundschafft in gleicher Linien. Vnd haben beyde Rächt/ das Keyserlich vnd das Geistlich / mit einanderen gmein / daß man beyderseits im zellen außlaßt den Stammen. Wie solches in diser Anleitung an seinem ohrt auch gemeldet wirt.

Welcher

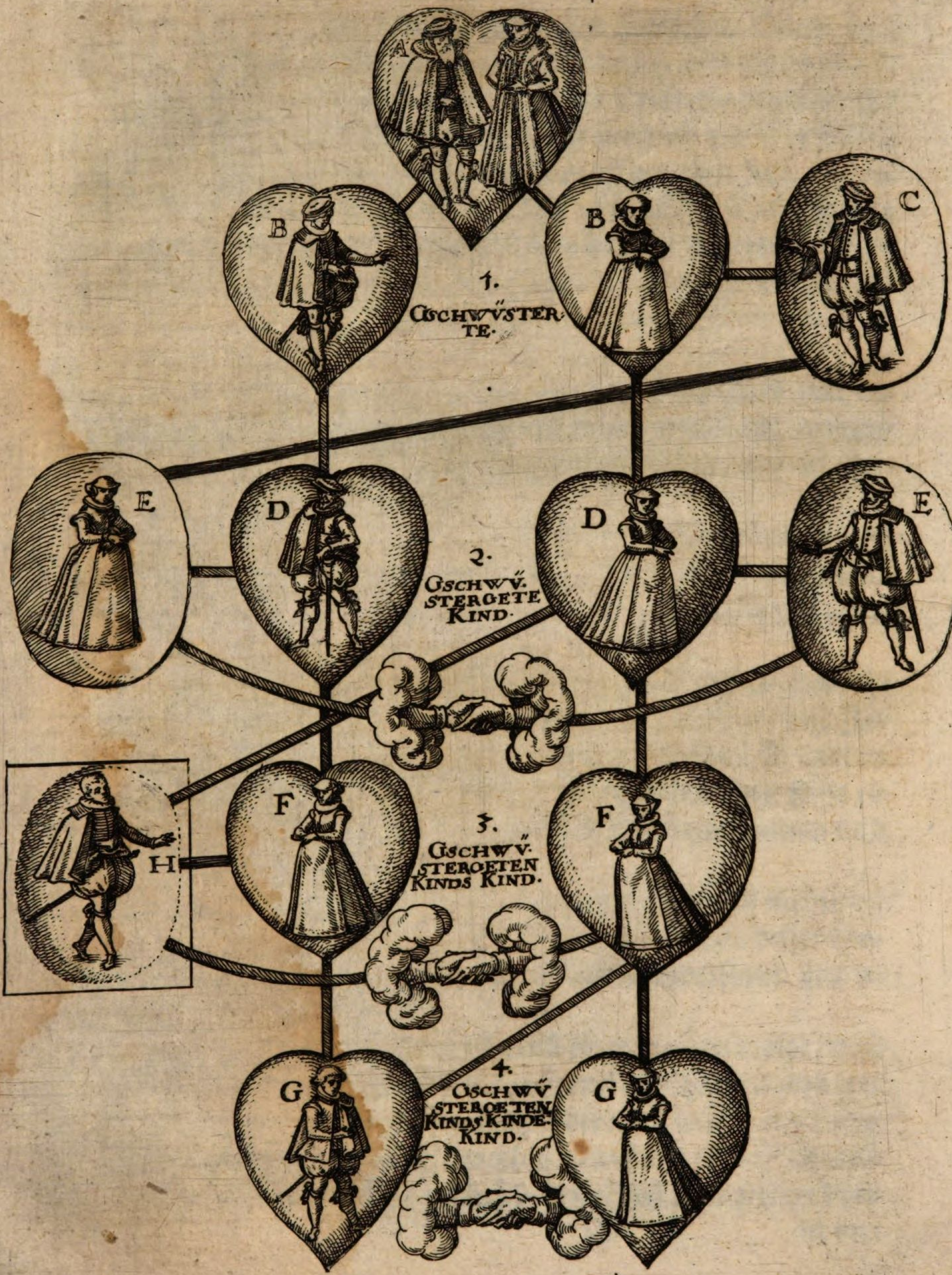
A
B
B
C
1.
GSCHWÜSTERTE.
D
D
E
E
2.
GSCHWÜSTERGETE KIND.
F
F
H
3.
GSCHWÜSTERGETEN KINDS KIND.
G
G
4.
GSCHWÜSTERGETEN KINDS KINDE-KIND.

WElcher in der Christlichen Loblichen Statt vnd Landschafft Zürich grundtlich vnd ohne gefahr entscheiden wil / was für Personen der freundtschafft halben einandern mögind zur Ehe haben oder nit/ der sol vnnd muß berichtet seyn dreyer Hauptstucken. Das erste ist die Tafelen oder verzeichnuß/ dariñen die Personen denen die Ehe zu bezeuhen verbotten ist benamset werden außtruckenlich. Das ander sind die Ordnungen vnnd Satzungen / darinnen vermeidet werden der Freundschafften Grad oder Glid/ wie nach/ oder wie weit die Ehe zugelassen / oder verbotten seye. Das dritte Hauptstuck sind etliche sonderbare Erleuterungen/ welche je zun zeiten auß anlaaß besonderer fählen den Hauptsatzungen beygefügt / vnd in gleichem ansehen gehalten werden.

Die Tafel belangend/ sind in derselben begriffen allein solche Personen; welches wol zumercken; deren beyschlaaff ein Blůtschand ist/ vnd deren Ehliches versprächen vmb keiner fürbitt/ noch anderer vrsachen willen gestattet werden kan.

Die Ordnungen vnd Satzungen aber ausserthalb gedachter Tafeln/ verbieten weiters weder in der Tafel verbotten ist. Jedoch wann dieselbigen Satzungen vberträtten werden/ so wirt es eigenlich zereden noch nit gerechnet für Blůtschand/ vnd steht einer Christenlichen Oberkeit jhr hand noch offen/ zuerkennen vnd zuhandlen nach gstalt der sachen.

Was der Tafel vnnd der Satzungen innhalt vnnd meinung seye/ das wirt in den angedeuten Erleuterungen etwas besser specificiert/ vnd das gmeine volck dardurch vor mißverstand vnd vberträttung besser gewarnet.

Auß welchem gut zuverstehen ist/ wañ einer meinen wolte / daß alle Ehen / deren in der Tafel kein außtruckenliche meldung geschicht/ grad darumb erlaubt werind / oder auch wann einer also schlächt daher sehen wolte auff die erlaubten Grad oder Glid/ daß derselbige mit vnbetrachtsamem bescheid sich selbs vñ andere bald

B in vn-

in vnglegenheit bringen könte/vnd daß deßhalben die obgedachten drey Hauptstuck alle zusamen hörind.

Das erste Capitel von der Tafelen.

DJe Tafel / welche Gott der Herr selbs angegeben durch Mosen/ist zufinden Levitici/ im dritten Büch Mosis/ Cap.18. vnd lautet von wort zu wort also.

1. Vnd der Herr redt mit Mose vnd sprach:

2. Red mit den Kinderen Jsraels/vnnd sprich zu jhnen: Jch bin der Herr ewer Gott.

3. Jhr sollen nit thun nach den wercken Egyptenlands/darinnen jhr gewohnet haben. Auch nit nach den wercken deß Lands Canaan/darein ich euch führen wil. Jhr sollen euch nit halten nach jhren bräuchen.

4. Sonder jhr sollen thun nach meinen Rächten/ vnd meine bräuch sollen jhr halten / daß jhr darinnen wandlind. Dann ich bin der Herr ewer Gott.

5. Darumb sollen jhr meine bräuch halten / vnnd meine Rächt. Dann welcher mensch dieselben thut/ der wirt darinnen leben: dann ich bin der Herr.

6. Niemand sol sich zu seiner nächsten blůtfreundin thun/jhr scham zublössen: dann ich bin der Herr.

7. Du solt deines Vatters vnnd deiner Mutter Scham nit blössen. Es ist dein Mutter/darumb solt du jhre Scham nit blössen.

8. Du solt deines Vatters Weibsscham nit blössen: dann es ist deines Vatters Scham.

9. Du

9. Du solt deiner Schwöster Scham / die deines Vatters oder deiner Mutter Tochter ist / daheimb oder daussen geboren / nit blössen.

10. Die Scham deines Sohns Tochter oder deiner Tochter Tochter / ja jhr Scham soltu nit blössen: dann es ist dein Scham.

11. Du solt der Tochter deines Vatters Weibs / die deinem Vatter geboren ist / vnd dein Schwöster ist / Scham nit blössen.

12. Du solt deines Vatters Schwöster Scham nit blössen: dann es ist deines Vatters nechste Blůtfreundin.

13. Du solt deiner Mutter Schwöster scham nicht blössen: dann es ist deiner Mutter nechste Blůtfreundin.

14. Du solt deines Vatters Brůders scham nicht blössen / daß du zu seinem Weib gangist: dann sie ist dein Bas.

15. Du solt deiner Schnurr scham nit blössen: dann es ist deines Sohns Weib / darumb soltu jhre scham nicht blössen.

16. Du solt deines Bruders Weibs scham nit blössen: dann es ist deines Bruders scham.

17. Du solt deines Weibs / sampt jhrer Tochter Scham nit blössen / noch jhres Sohns Tochter oder Tochter tochter nemmen / jhre Scham zu blössen: dañ es ist jhre nechste Blůtfreundin / vnd ist ein Laster.

18. Du solt auch kein Weib nemmen sampt jhrer Schwöster/zereitzen/jhre Scham zublössen/dieweil sie noch lebt.

Wann dise Personen auß einanderen gezogen werden/stehen sie also:

Der Mann soll nit zur Ehe haben sein
- 1. Mutter.
- 2. Schwöster.
- 3. Sohnstochter.
- 4. Tochtertochter.
- 5. Vatters Schwöster.
- 6. Mutter Schwöster.
- 1. Stieffmutter.
- 2. Vatters Bruders Weib.
- 3. Sohnsfraw.
- 4. Bruders fraw.
- 5. Stiefftochter.
- 6. Stieff Sohnstochter.
- 7. Stieftochter tochter.
- 8. Weibs schwöster.

Sind 14 Personen.
Die ersten 6. sind Blůtverwandt.
Die 8. vbrigen sind Maagschafft.

Die

Die Tafel einer Loblichen Statt Zürich lautet also:

Der Knab soll nit zur Ehe haben sein:

1. Großmutter.
2. Mutter.
3. Schwöster von Vatter vnd Mutter.
4. Schwöster von einem theil allein.
5. Tochter.
6. Seines Sohns tochter.
7. Seiner Tochter tochter.
8. Seines Vatters schwöster.
9. Seiner Mutter schwöster.
10. Seines Bruders tochter.
11. Seiner Schwöster tochter.

1. Seines Vatters Weib/dz ist/Stiefmutter.
2. Seines Großvatters Weib.
3. Seines Weibs mutter/dz ist/Schwiger.
4. Seines Weibs Bruders tochter.
5. Seines Weibs Schwöster tochter.
6. Sein Stieftochter.
7. Seines Weibs Sohns tochter.
8. Seines Weibs Tochter tochter.
9. Seines Weibs Schwöster.
10. Seines Bruders Weib.
11. Seines Vatters Bruders Weib.
12. Seiner Mutter Bruders Weib.
13. Seines Sohns Weib.

Sind 24. Personen.
11. Blůtsfreundt.
13. Maagschafft.

Wann nun himwider auch gesetzt werden die Manspersonen/welche nicht sol zur Ehe haben das Weib/ lautet die Taffel also:

Die Tochter sol nit zur Ehe haben jhren

1. Großvatter.
2. Vatter.
3. Bruder von Vatter vnd Mutter.
4. Bruder von einem theil allein.
5. Sohn.
6. Jhres Sohnssohn.
7. Jhrer Tochtersohn
8. Jhres Vattersbruder.
9. Jhrer Mutter bruder.
10. Jhres Bruders sohn.
11. Jhrer Schwöster sohn.

1. Jhr Mutterman̄/das ist/ jhren Stieffvatter.
2. Jhr Großmutter man̄.
3. Jhres man̄s vatter/das ist/ jhren Schwäher
4. Jhres man̄s bruders sohn.
5. Jhres man̄s schwöster sohn.
6. Jhres manns bruder.
7. Jhren Stieffsohn.
8. Jhres manns sohns sohn.
9. Jhres manns tochter sohn.
10. Jhrer Schwöster mann.
11. Jhres Vatters schwöster man̄.
12. Jhrer Mutter schwöster man̄.
13. Jhren Tochterman̄.

Sind widerumb 24. personen.
11. Blutsverwandte.
13. In der Maagschafft.

Bericht.

Daß Moses nur ein einige Tafelen hat/vnd wir zwo: Item/ daß in der Tafelen Mosis nur sind der Personen vierzehen / in der vnseren aber vier vnd zwentzig / kompt allein daher/daß wir auß einanderen gezogen/was Moses zusamen gezogen hat.

Moses gedenckt allein/was ein Mann nit zur Ehe haben soll für Weibspersonen: daher Moses vernügt ist an der Tafelen einer. Wir aber melden / was das Weib nit solle zur Ehe haben für Manspersonen/vnd vberkommen hiemit der Tafelen zwo: Welches eben deß Mosis meinung ist auch. Dann da Moses sagt/der Mann solle nit zur Ehe haben sein Schwöster / hat er zugleich verbotten/daß die Schwöster nit solle zur Ehe haben dē Bruder. Vnnd so der Sohnsfrawen verbotten seyn soll jhr Schwäher/so soll hingegen dem Tochterman verbotten sein die Schwiger: vnd so fortan.

Vnd daß wir in vnserer Tafelen zehen personen mehr haben weder Moses in seiner/da zeigen wir dieselben also.

Zum ersten namsen wir auch die Großmutter deren Moses geschweigt. Ob wol Moses sie nit genamset/so hat er sie doch verstanden im wort Mutter. Im wort Mutter ist begriffen die Großmutter/vnd der Großmutter Großmutter/vnd alle die jenigen Weibspersonen/welche in grader obsichsteigender Linien gefunden werden.

Zum anderen/da in der Tafelen Mosis die Schwöster gesetzt ist nur einist/ setzen wir sie in vnserer Tafelen zwürig. Einist namlich von Vatter vnd Mutter zugleich/vnd widerumb einist von einem theil allein.

Zum dritten setzen wir in vnserer Tafelen die Tochter / deren Moses geschweigt auch. Weil er aber verbotten die Sohnstochter vnd Tochtertochter/als den weiteren Grad/so gibts die vernunfft / daß er freilich wölle verbotten haben auch die Tochter selbs als den nähern Grad.

Zum

Zum vierten/des Bruders tochter.
Zum fünfften/der Schwöster tochter.
Zum sächßten/de Großvatters weib.
Zum sibenden/der Mutterbruders weib.
Zum achten/des Weibs Mutter oder Schwiger.
Zum neundten/deß Weibsbruders tochter.
Zum zähenden/deß Weibs schwöster tochter.

Moses hat in seinem verbott disere personē alle auch verstanden. Dann wañ von etlichen Graden/ die gleich seind/im verbott benamset wirt der selben nur einer/ da hat es die meinung/ daß ebenmessig verstanden vnd verbotten seyn söllen die vbrigen alle. Hiemit weil Moses verbeutet des Vatters schwöster/ so verbeutet er auch des Bruders tochter vnd der Schwöstertochter: dann dise Grad seind gleich. Item/ weil er verbeutet des Vatters bruders weib/ so verbeutet er auch der Mutter bruders weib/ vrsach ist widerumb/ daß dise personen alle in gleichem Grad seind.

Auß disem grund fleußt ferner die gemeine vnd gar nohtwendige Regel/ **daß man namlich bey der kurtzen Tafelen Mosis nit sehen müsse auf die Person/ sonder auf den Grad.** Dann sonsten/ wann man meinen wolte alle die personen deren Moses nit außdruckenlichen gedenckt/ seyen zu ehelichen erlaubt/ der wurde sich dessenthalben auch verehelichen wöllen mit seiner leiblichen Tochter/ mit seiner Großmutter/ mit seiner Schwiger/ ꝛc. Welche zwar alle von Mose nit genamset/ aber allen Menschen benamset vnd verbotten werden von Gott vnd der Natur.

Bericht

Das ander Capitel.

Von den Satzungen antreffend die Freundschafften.

WEil bey disem anderen Hauptpuncten gehandlet wirt vom außrechnen der Freundschafften/vnd bey demselbigen außrechnen für vnd für gedacht wirt der Linien/ deß Stammens/der Grad oder Gliden/der Geschwüstergeten Kinden/auch deren die zun ersten/zun anderen vnd zun dritten Kindē sind/so vernim̃ als in einem fürgang hievon auch disern bricht.

Linien/ist ein ordnung vorgehnder vnnd nachgehnder Personen/welche alle herkommen von einem gemeinen vrsprung Der selbige vrsprung wirt gnen̄t STAMMEN. Die ersten Kinder desselbigen Stammens sind der erste Grad oder Glid. Die Kinder der ersten Kinderen sind der ander Grad oder Glid. Die Kinder derselbigen anderen Kinderen sind der dritte Grad oder Glid/vnd so fortan.

Grade Linien ist / darinnen eytel Elteren vnnd Kinder sind. Obsichsteigende Linien ist / wann man von einer benamseten person hinauffwärts fahrt zu denen Personen die geboren haben. Nidsichsteigende Linien ist/wann m n von der benamseten person hinabwärts fahrt zu denen Personen/die geboren sind.

Ane.

|

Großvatter.

|

Vatter.

|

NATHANAEL

|

Sohn.

|

Sohns sohn.

|

Sohns sohns sohn.

Diß ist ein einfaltige grade Linien/darinnen noch weder Brůder noch Schwösteren/sonder nur Vätter vnd Söhn sind. Nathanael ist die genamset person. Von Nathanael zum Ane steigt die Linien obsich/ von jhme zum Sohnssohnssohn steigt sie nidsich.

Nebendlinien ist/da Brůder vnd Schwösteren/Vetter vnnd Basen sind.

Gleiche linien ist / wann die personen in beiden Linien dem Stammen gleich weit oder gleich nach sind.

Vngleiche Linien ist/ wann die person der einen Linien dem Stammen näher/die ander weiter ist.

Exempel.

Abraham.

Jsaac. Jsmael.

Jacob. Nebajoth.

Dise zwo Linien sind gleich/darumb daß Abraham / als der vrsprung vnd Stammen/deß Jacoben Großvatter ist / so wol als deß Nebajoths.

Abraham.

Jsaac. Jsmael.

Jacob. Nebajoth.

Dina.

Hie ist die Dina vnd jhr Vetter der Nebajoth einander verwandt in vngleicher Linien: dann Abraham ist deß Nebajothen Großvatter/aber er ist der Dina Ane.

Geschwůsterte / sind Bruder vnnd Schwőster. Geschwůsterte kinder/sind die/so von Geschwůsterten / das ist / von Brůder vnd Schwősteren geboren werden.

Ob wol im verstand diser worten bey vilen ein grosse vngleichheit ist/also daß wañ man gedenckt deren zun ersten kinden/zun anderen vnd zun dritten kinden/einer disen/ jener einen anderen Grad verstaht / so ist doch das richtigist du verbleibist einfaltig bey dem gebrauch vnd verstand vnserer gnedigen Herren in offnem truck außgangnen Satzungē. Vermőg der selben sind die wort / welche in diser hienåchst volgenden Figur allwe-

gen neben einanderen stahnd/ im außrechnen durchauß einerley innhalts.

Johañes der Stam̃.

Felix	Anna	sind	Geschwüsterte — zun ersten kinden — der erste Grad.
Jacob.	Vrsula.		Geschwüstergete kind — zun anderẽ kinden — der ander Grad.
Caspar.	Margreth.		Geschwüstergete kindskind. — zun dritten kinden — der dritte Grad.
Ludwig.	Barbara		Geschwüstergetẽ kindẽ kindskind — zun vierten kinden/ — der vierte Grad.

Sipschafft.

Die wort Sipschafft / Gesipt sein / vnd die Sipt neñen/ sind vnder vnserem volck jetziger zeit fast vnverstendtlich / zum theil von jhres alters / zum theil aber von deßwegen /daß sie/ so wol auch in getruckten / als in geschribnen Satzungen gar vngleich/das einmahl nit wie das ander gebraucht werden. Einer haltet Sipschafft für Blutfreundtschafft/ein anderer für Maagschafft / dardurch der einfaltig verwirt vnd vnrichtig gemachet wirt. Grundtlich zu reden/ist Sipschafft ein gar altes wort/ vnd heißt doch anders nichts weder einfeltig Freundtschafft. Gesipt sein/heißt Freund sein. Die Sipt nennen / heißt der Freundtschafft den namen geben / vnd anzeigen in welchem Grad oder Glid man gefreundt seye. Sum̃a: disere drey wort: Sipschafft/ Verwandtschafft / Freundtschafft / sind alle eins. Aber Blutfreundtschafft, Maagschafft vñ Schwagerschafft sind der Sipschafft drey besondere vnderschidne glider oder gattungen.

Sipschafft / Verwandtschafft / Freundtschafft sind Genus. Blutfreundtschafft/ Maagschafft/ Schwagerschafft sind Species.

Nach

Nach dem diß kurtz gefasset ist/ kan man schreiten zu dem außrechnen/ vnd erstlich zum außrechnen der Blůtsverwandschafft.

Blůtverwandschafft.

Blůtverwandte in gmein sind wir menschen durch das band hinweg alle. Es seyen gleich die menschen Christen/ Juden/ Türcken/ Heiden: reich oder arm: edel oder vnedel: blůtverwandte sind wir menschen alle. Gott hat gemachet / spricht der H. Apostel Paulus/ Actor.17. daß von einem blůt aller menschen geschlecht auff dem gantzen Erdboden wohnind. Vmb dise allgemeine weitläuffige Blůtfreundschafft ist es hie nit zuthun / sonder allein vmb ein besondere vnd nehere/ welche nach Göttlichem vnd Menschlichem Rächten zwo personen verhinderen mag an bezeuhung der Ehe. Solche Blůtfreundschafft ist/ wann zwo personen einanderen verwandt sind von wegen eines nahen vnd jhnen beiden gemeinen vrsprungs. Auff die Blůtfreundschafft ziehen sich eigenlich die namen/ Vatter/ Mutter/ Sohn / Tochter/ Brůder/ Schwöster/ Vetter vnd Baß.

Ein allgemeine Satzung antreffend Blůtsverwandte personen in grader Linien.

In der graden Linien der Blůtfreundschafft mögen keine personen jmmermehr einanderen ehlichen / in wie weiten Graden sie joch verwandt seyen.

Exempel.

1. Thare.
|
2. Abraham.
|
3. Isaac.
|
4. Jacob.
|
5. Joseph.
|
6. Manasse.
|
7. Gamliel.
|
8. Judith.

Dise Judith ist dem Thare verwandt schon im achten Grad der Blůtfreundschafft. Es mag aber darum̃ die Judith dẽ Thare zur Ehe nit haben/ auß krafft diser worten/ **du solt nit entblössen die scham deines Vatters. Item / du solt nit entblössen die scham deiner Sohnstochter / noch deiner Tochter tochter.** Nun sind aber alle personen der graden Linien eytel Elteren vnnd Kinder. Gamliel ist zwaren der Judith nechste Vatter: aber der Judith Vatter ist auch der Manasse/ auch der Joseph/auch der Jacob/auch der Isaac / auch der Abraham/auch der Thare. Darumb wann Judith zur Ehe hette den Thare/so hette sie zu der Ehe jhren leiblichen Vatter so wol/ als hette sie zu der Ehe den Gamliel. Auß disem grund sagt mã/

daß

daß Adam diser zeit kein Weib / vnnd Eva keinen mann finden wurde/die sie zur Ehe haben möchten. Vrsäch/ Adam ist aller Weibsbilderen Vatter/vnd Eva ist aller Mansbilderen Mutter. Vnnd haben deßhalben sie beyde in der gantzen weiten welt anders nichts als Söhn vnnd Töchteren. Solliche fähl aber kommen auch am Rächten nimmer zur frag. Es laßt solliche Ehen zu weder die Natur/noch sollicher personen vngleiches alter.

Ist deßhalben alles außrechnen angesehen allein von deren wegen / welche nit beide in einer/sonder in zweyen vnderscheidnen Linien verwandt sind. Vnd mögen nach der Statt Zürich loblichen Ehesatzungen einanderen zur Ehe haben Blûtsverwandte personen/so beiderseits im vierten Grad/das ist/Geschwüstergeten Kinden Kindskind sind/vnd was darüber.

Ist aber das ein im vierten/das ander im dritten/so mag der weiter Grad dem näheren zwaren zuhilff kommen: doch muß man erlaubnuß haben von meinen Herren den Eherichteren.

Der dritte Grad gleicher Linien ist verbotten.

Volgen ein anderen nach deß außrächnens exempel vnd Reglen/vnd erstlich ein gar ring vnd einfaltig exempel.

Es kompt zu dir Diethelm Schwänd/vnd begärt zuwüssen/ wie nach/vnd in welchem Grad / jhme verwandt seye Verena Schwändin sein leibliche Schwöster?

Hie setze mit der Kreiden oder Fäderen zum aller ersten gegē deiner lincken hand disen Diethelmen/Steht also.

Diethelm.

Darnach begär von jhm den nammen seines Vatters / heißt Gottfrid. Schreibe denselben oben vber/vnd dergstalt in die mitte/daß vom Diethelmen zum Vatter/vnd widerumb auch vom Vatter auff die Verenen könne gezogen werden ein strich in gleicher weite, Steht also;

Gott-

Gottfrid Schwänd.

Diethelm. Verena.

Bemercke: So vil die ein person in jhrer Linien kã Grad oder Glid zellen biß zum Stammen / in so manchem Grad ist sie verwandt der anderen person vorvber. Darumb weil Diethelm biß zum Gottfriden mehr nicht kan zellen als sich selbs / namlich ein eintzige person / so ist er im ersten Grad. Vnnd weil Verena ebenmeßig biß zum Gottfriden mehr nit kan zellen als auch nur sich selbs / so sind hiemit Diethelm vnd Verena Blütsverwandte im ersten Grad gleicher Linien.

Auch sol man wüssen / daß der Stam̃ vom zellen allezeit außgeschlossen vnnd nicht gezelt wirt. Darumb machet Gottfrid den ersten Grad nit / sonder Diethelm vnd Verena deß Gottfriden Kinder.

Daniel Braun fraget / wie nach jhme verwandt seye Margreth Braunin sein Bas? vnd zeiget an / jhr beyder Vätter seyen leibliche Brüderen gewesen.

Hie setze abermahlen zum ersten den Danielen. Darnach frag nach dem nammen seines Vatters / hieß Hans. Setze denselben stracks vber jhn / vnnd zeuch zwüschen sie beyde einen auffrechten strich. Weiter / vor Danielen vber / setze die Margreth. Frag / wie gheissen jhr Vatter? Denselbigen setz vber sie / allerdingen wie gredt von Danielen. Letstlich ob disen beyden Linien in die mitte setze auch den Stammen / heißt Rüdolff Braun. Steht also.

Rüdolff Braun.

Hans. Wilhelm.

| |

Daniel. Margreth.

Weit

Weil Daniel biß zum Stammen kan zellen sich selbs vnnd seinen Vatter/sinds zwo personen. Deßgleichen die Margreth auch zellen kan sich selbs vnd jhren Vatter/zwo personen: so sind derhalben Daniel vnd Margreth Blůtsverwandte im anderen Grad.

Diß nun sind noch leichte vnd verstendtliche gattungen / weil beyde Linien kurtz/vnd der personen wenig sind. Wann sich aber die freundschafft weiter hinauß erstreckt/ weder nun in einen oder zwen die gar nechsten Grad: Item / so sich die Geschlächt verenderen/daß der ein theil vom Vatter/der ander von der Mutter gefreundt ist/da muß man eygenlich zusehen / daß nit die personen im angeben auß einer Linien in die ander vertreit werdind: dann darauß entsteht grosse verwirrung. In solchem fahl aber/ ist das ein besonderer vortheil. Fahe an vnnd benamse zum allererstē die Mansperson / vm̄ welche es dann zuthun sein wil. Wañ derselbig angeschriben ist/ so laß die nebendlinien für ein mahl gentzlichen still stehn/vnd gedencke gar keiner person/die in derselbigen ist/ sonder fahre in der Linien der Mansperson von Glid zu Glid richtig vnd bestendig hinauff/biß du erreichst den Stammen ald vrsprung/der disem mann vnd dem Weib/ dessen er zur Ehe begärt/gmein ist. Darnach erst/wann du den Stammen erreicht vnd gesetzt hast/so fahr im benamsen vnd anzeichnen widerumb in der nebendlinien von Grad zu Grad nidsich / vnnd gedenck ebenmeßig der personen auß der ersten schon angeschribnen Linien auch nicht / biß du antriffst die Weibsperson / welche sol Braut werden.

Nach diser anleitung ist gerichtet diß hiernach volgend exempel.

Anthoni von Klingenberg.

Hans Růdolff.	1.	Apollonia.
Alexander.	2.	Agnes.
Melchior.	3.	Catharina.
Hans Caspar von Klingenberg.	4.	Anna-Maria im Brand.

Hans Caspar von Klingenberg vnnd Anna-Maria im Brand sind Blůtverwandt im vierten Grad gleicher Linien.

Einer aber der dise Freundschafft recht fürbringen vnd erzellen wil/daß sie ordenlich außgesetzt vnd berechnet werde/ der muß sein red führen auff nachvolgende weiß/vnd sprechen:

Hans Caspars von Klingenberg Vatter/ war Melchior võ Klingenberg. Melchiors Vatter hieß Alexander/ Hans Růdolffen von Klingenberg ehlicher Sohn. Diser Hans Růdolff hat ein Schwöster hieß Apollonia/deren beyder Vatter war Anthoni von Klingenberg säßhafft zu Stamheim.

(Biß hieher ists die Linien deß Bräutigams sampt dem Stammen / vnd mit dem wort/Schwöster/beschicht der antritt zur neben-linien.)

Apollonia ward vermächlet Johansen von Aspermont: deren Tochter/Agnes/ gewesen ein ehlicher Gmahel Wilhelmen von Thößegk. Von diser Agnesen kam Catharina von Thößegk/welche verheuratet ward Andresen im Brand/vñ ist der Anna-Maria Mutter. Dise personen in beyden Linien recht angesetzt kommen als obsteht.

Ein Exempel wie die Freundschafften erzelt das gmeine volck.

Felix Rümlanger begårt zur Ehe Magdalenam Kloterin. Sie sind Blůtsverwandt im vierten Grad gleicher Linien/vnnd erzelt er die sachen wie volget.

Nota. Fahe an lesen an der volgenden seiten deß blats bey Felixen Rümlanger: vnd fahre darnach in seiner Linien ob sich/biß an Mathysen von Nånicken den Stam̃en/ daselbst dannen fahr nidsich/ biß du erreichst die Magdalenam Kloterin.

¶ Mathys von Nånicken.

Vli von Nånickẽ ist mein Ane gewesen: ein Mañ von 86. jahren/dessen Vatter hatte geheissen Mathys/vñ wohnete lange zeit zu Hinderegg ¶ Mathys/rc.

Verena von Nånicken/ deren Mann hieß Lamprecht Rümlanger/vnnd war Amman zu Opficken. Dise war mein Großmutter. Ihr Vatter hieß Vli.

Abraham Rümlanger/ spricht Felix/mein lieber Vatter/ hat bsåssen die Schmitten zu Rorbiß. Sein Mut-

Vli von Nånicken/ mein Ane/hatte drey Schwösterẽ/ warẽ all jünger weder er. Vnder disen hieß eine Anna/hatte zur Ehe Hansen im Riedt. Verliessen einen Sohn hieß Niclaus.

Diser Niclaus hatte zur Eh eine von Måtmestetten ånert dem Albiß/vnd verließ ein einige Tochter/hieß auch Añа: derselbigen mag ich nachdencken/dañ sie etwañ zu meiner Großmutter gwandlet.

Dise Aña hatte zuvor auch zween Mäñer nach einanderen. Sie war wol sechs jahr ein Witwen/vñ zog darnach

ter war Verena von Nänicken. ✠

erst gen Niderhaßlen/vñ nam zur Ehe Jacoben Kloter/ genañt Rohtbart/der Magdalena Vatter. Vnd von derselbigen ist jetzt dise.

Felix Rümlanger. ✠	Magdalena Kloterin.

Also befindt sich/ daß Felix vnnd Magdalena Blůtverwandt seyen im vierten Grad gleicher Linien.

In sömlichen Landtlichen erzellungen lauffen mit vil vnnötige sachen/ welche man doch den einfaltigen vbersehen můß. Gib du nur fleissig allein achtung auff die Hauptpersonen/auf welchen die Freundschafft berůwet: als dann in disem exempel ist der Felix/der Abraham/die Verena/der Vli/der Matthys/die Anna/der Niclaus/vnd wider die Anna/ entlich die Madalena. Vnd wann Felix auß seiner Linien zu frůe hinvber wil in die Nebendlinien/so behalt jhn in der ordnung/ daß er vorhin sein Linien außmache/vnd volgends erst vmbkehre abwerts/wann er benamset hat den Matthysen seinen Vräne. Alsdann steht diß exempel also.

Matthys

Vli	1	Anna
Verena	2	Niclaus
Abraham	3	Anna
Felix	4	Madalena

Exempel

Exempel einer Mißiv/darauß zu sehen wie sömliche Fähl komlich vnd ordenlich söllen gebracht werden in Schrifft.

Herr Christophel/Pfarrer zu Gryffensee/schreibt an ein Ehrsam Ehegericht zu Zürych.

Ehrwürdige/Hoch vnd wolgelehrte/auch Fromme/Edle/Veste/Ehrenveste/Fürsichtig/Ehrsame vnd weise/insonders hochehrende/Gnedige vnd Günstige liebe Herren: denen seyen meine gehorsame gneigt- vnd gutwillige dienst/jederzeit in vnderthenigkeit vngesparts fleisses bereit/zuvor. Vñ fügen den selben hiemit gehorsamlich zu wüssen/Namtlich. Bernhart Tätnawer mein lieber Pfarr angehöriger hat mich nechst verwichner tagen berichtet/wie daß er mit wüssen/gunst vnd raht der seinigen sich ehlichen versprochen gegen Madalenen Kilchmeyeren/Hansen Kilchmeyers Weibels zu Bertschickon ehlicher Tochter: welche er aber erst noch geschächnem versprechen jhme verwandt seyn vernommen hette. Die Freundschafft offnet er hernach volgender gestalt. Sein/des gedachten Bernharten Müter/Vrsula von Maur/seye gewesen ein Tochter Hans Peters von Maur seßhafft zu Egg in der Herrschafft Grüningen. Gedachts Hans Peters von Maur Muter seye gewesen Agnes Müllerin/Samuel Müllers/auch zu Egg/ehliche Tochter. Diser Agnesen Bruder Andreas Müller habe hinderlassen ein Tochter/genañt Anna/welche zur ehe habe Hansen Kilchmeyer/obbemeldter Kilchmeyeren Vatter. Wann dann ich zu besserem grund mich bey den Eltisten meiner vertrauwten ehrsamen Gemeind diser sachen halben noch ferner erkundiget/vnd von allen gleichförmig verstanden/daß die Freundtschafft diser beyder personen allermaasen beschaffen wie vorstaht: ich mich darnebend auch gewüßt zu erinneren/daß somliche fähl deß vierten vnnd dritten Grads der Blutfreundtschafft vngleicher Linien/

vmb günstige erlaubnuß / für euch die Herren Eherichter von Statt vnd Land gewisen werden söllen/ als hab ich dem selbigen/ gestalten hiemit beschicht/ gehorsamlich nachkom̃en / vnd gnug thun wöllen/ der Herren meinung darüber schrifftlich erwartend/ vnd vns darmit samptlich in schirm Göttlicher allmacht/ auch mich zu ferneren gnaden vnd gunsten vnderthenig befehlend. Datum Gryffensee/ ꝛc.

Der Herren gehorsamer vnd
dienstgeflißner
Christophorus.

Außgesetzt kompt diser fahl also.

Samuel Müller.

Agnes.	1.	Andreas.
Hans Peter.	2.	Anna.
Vrsula.	3.	Magdalena.
Bernhart.	4.	

Diser Bernhart vnnd Magdalena sind Blůtsverwandte in vngleicher Linien: Er im vierten/ sie aber im dritten Grad / vnd ist jhnen die Ehe zugelassen.

Ein andere Mißiv/ da zwey einanderen verwandt im dritten Grad gleicher Linien.

Eh-

Ehrwürdig/2c. demnach mir vnverborgen/wie ernstlich vnser Gnädig Herren Burgermeister vnd Raht der Statt Zürich/ in jhren Ehegrichtlichen getruckten Satzungen/den jhren zu Statt vnd Land abgstrickt vnd verbotten haben der Blůtsfreundschaft dritten Grad gleicher Linien/ da beyderseits die Großvätter ald Großmůteren rechte Geschwüsterte sind/ als hab ich auch nicht sollen ermanglen/ dieselbige Ordnung sampt dero befůgten vrsachen/nach müglichkeit fürzuhalten vnd zugelieben Meinraten Dörfflingern vnd Catharina Waldfürstinen meinen vertrawten geliebten Pfarrkinderen. Wann aber sie vber alles zusprechē weder von jhrem vorhaben abstehn/ noch mich vmb offenliche einsägnung zuersůchen ablassen wöllē/hat mir schuldiger pflicht halben gebürt/sie zu weisen für Euch mein Gnädig vnnd Günstig Herren/vmb daselbsten/was jhnen zuthun vñ zulassen seye/ endtlichē zuvernemmen. Die Freundschafft aber haltet sich grundtlich also: deß gedachten Meinraten Dörfflingers/weiland Wilhelmen Dörfflingers Seligen ehlichen Sohns Großmutter war Anna Waldfürstin/Simon Waldfürsten geweßnen Vndervogts zu Stallicken ehliche Tochter. Diser Anna leiblicher Bruder Jonas Waldfürst/Peter Waldfürsten Vatter/ist ebenmeßig obgedachter Catharinē Großvatter. Sind also dise zwey nach jhrem eignen angeben/vñ anderer leuthen/die dessen grundtliche wüssenschafft haben/einhelligem bricht/Blůtsverwandt im dritten Grad gleicher Linien. Wessen nun ich mich hierinnen verhalten solle/bin von E. E. vnd E. W ich schrifftlich erwartend. Datum Wald in der Herrschafft Grüningen/2c.

Dise Freundschafft kömpt in der Kreiden also.

Simon

Simon Waldfürst.

Anna.	1.	Jonas.
Wilhelm.	2.	Peter.
Meinrat.	3.	Catharina.

Meinrat mag die Catharinam nit zur Ehe haben / darumb daß sie beyde im dritten Grad/vnd hiemit zu nahe verwandt/ꝛc.

Es wirt gefraget/Ob einer eine möge zur Ehe haben / wann er seines theils im anderen / sie aber in jhrer Linien im vierten Grad were? Kompt also:

Georg.

Cůnrad.	1.	Hans Georg.
Hans Vlrich.	2.	Gerold.
	3	Hans Jacob
	4.	Dorothea.

Nach vnserem Rächten mag dise Dorothea den Hans Vlrichen nit zur Ehe haben/dañ bey vns nützid zu hilff kommen mag dem anderen Grad/sonder nur dem dritten. Ja wann gleich die Dorothea jhres theils were im fünfften Grad / dennocht möchte sie den Hans Vlrichen nach vnserem Rächten noch nit zur Ehe haben.

So fraget einer/ob er möge eine zur Ehe haben/da er zwaren seines theils wol nur im ersten Grad der Blůtsfreundschafft seye/ sie aber dargegen schon im fünfften?

Ant-

Antwort/Nein. Zwo solche Personen mögen einanderen gar nit zur Ehe haben/durch kein dispensation. Vrsach: Gott hat außtruckenlich gebotten: **Du solt nit entblössen die scham deines Vatters Bruders/das ist/seines Weibs. Noch die scham deines Vatters Schwöster / noch deiner Mutter Schwöster. Noch die scham deines Bruders Tochter/ald deiner Schwöster Tochter.** Nun aber einer ald eine/die jhres theils im ersten Grad der Blůtsfreundschafft sind/die bleiben für vnd für Vatters vnnd Mutter Brůder ald Schwösteren aller vnd jeder personen der Nebendlinien. Darumb mag vberal kein person auß der einen Linien heurahten in den ersten Grad der anderen Linien.

Exempel.

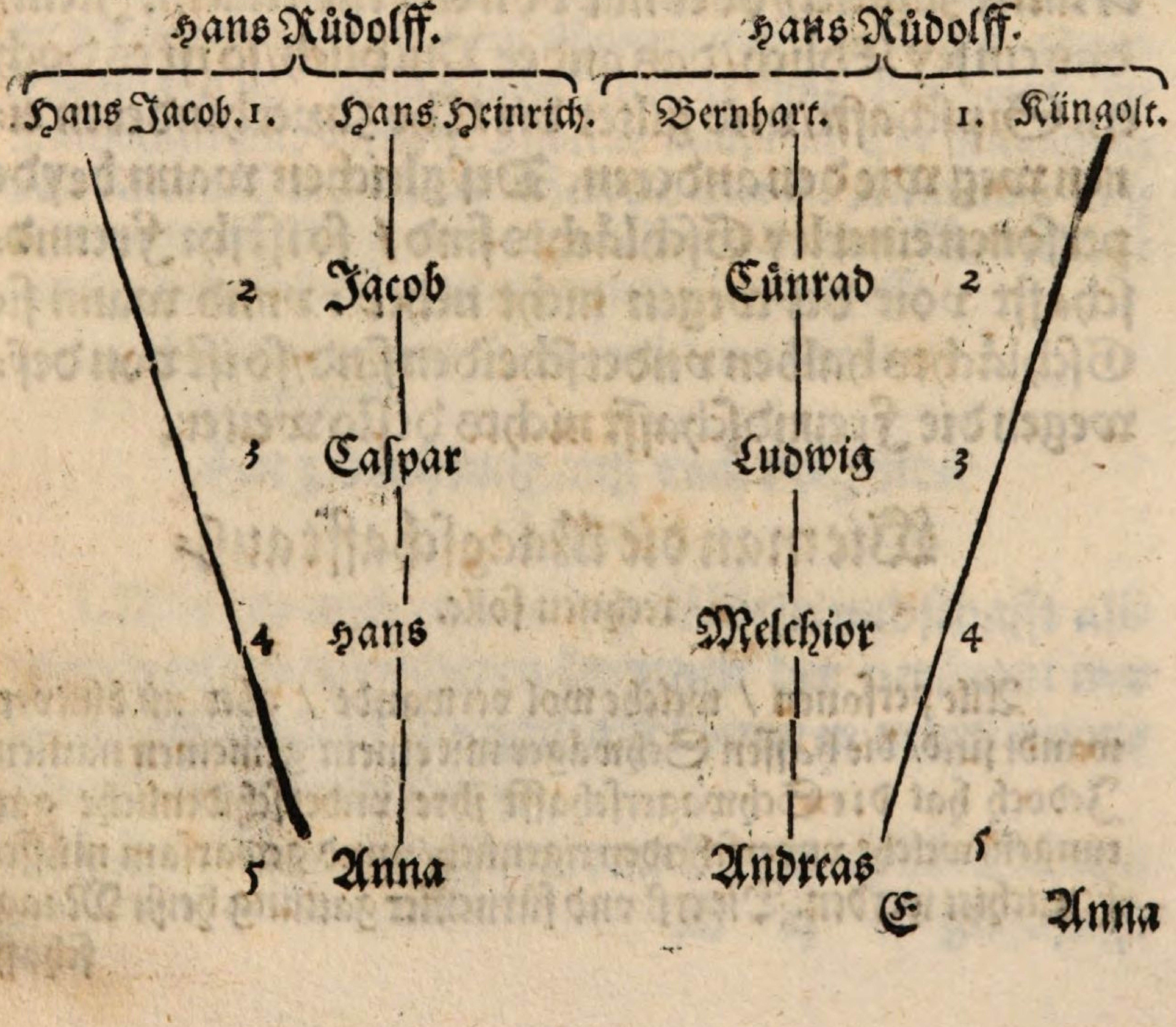

Anna ist jhres theils im fünfften Grad / Sie mag aber den Hans Jacoben nit zur Ehe haben. Dañ Hans Heinrich / jhr Vränne / ist so wol jhr Vatter / als der Hans. Hans Jacob aber ist deß Hans Heinrichen vnd deßwegen jhres Vatters Bruder. Darum̃ begienge er mit der Anna / als mit seines Bruders Tochter ein Blutschand.

Ebenmeßig ist Andreas seines theils zwaren im fünfften Grad : er mag aber darumb die Küngolt nicht zur Ehe haben. Dann sie ist Bernharten seines Vränis Schwöster. Vräne aber vnd Vatter sind dißfahls eins. Darumb wann er zur Ehe hette die Küngolt / so hette er zur Ehe seines Vatters Schwöster.

Endtlich ist das ein allgemeine Regel / so wol in der Maag- vnd Schwagerschafft / als in der Blütfreundschafft / namlich: **Man seye Brüder vnd Schwöster von Vatter vnd Mutter zugleich / oder nur von einẽ theil allein: Item / das ein sey Ehlich / das ander Vnehlich / so ist es doch ein Sipschafft / vnd giltet die Ehe zuverhinderen einen weg wie den anderen. Deßgleichen wann beyde personen einerley Gschlächts sind / so ist jhr Freundschafft von deßwegen nicht neher : vnnd wann sie Gschlächts halben vnderscheiden sind / so ist von deßwegen die Freundschafft nichts desto weiter.**

Wie man die Maagschafft außrechnen solle.

Alle personen / welche wol verwandt / aber nit blutverwandt sind / die heissen Schwäger mit einem gemeinen nam̃en. Jedoch hat die Schwagerschafft jhre vnderschidenliche gattungen / welche vnderscheiden eigenlich / vnnd gewarsam müssen betrachtet werden. Die erst vnd fürnem̃er gattung heißt Maagschafft

schafft. Die ander behaltet den gemeinen namen / vnd heißt einfaltig Schwagerschafft.

Das wort Maag / je nach dem zum selben vor oder nach gefügt wirt ein anders wort / vberkompt es auch einen anderen vnd anderen verstand. Gaht vor dem wort Maag / das wort Vatter / ald das wort Mutter / so zeucht es sich nicht auf Schwagerschafft / sonder auff Blůtfreundtschafft / vnd wirt gebraucht / nit wann es antrifft ein Ehe / sonder wann es antrifft ein Erb. Die personen / so da tragen deß abgestorbnen geschlechtsnamen / sind Vattermaag: die verwandt sind von jrer Muter wegen / sind Muttermaag.

Wirt aber zum wort Maag gesetzt das wort Schafft / daß mā spricht Maagschafft / so zeucht es sich auff ein söliche Verwandtschafft / da zwo personen / welche geblůts halben einanderen nichts anhören / verwandt werden durch mittel einer dritten / die der einen auß den zweyen blůtverwandt / aber der anderen Ehegmahel ist. Zum beyspil. Andreas vnnd Bartholome die Kilchberger sind Brůder. Andreas nimpt zur Ehe Kleinanna von Rieden. Durch diseren Heurath wirt die Kleinanna auch verwandt dem Bartholome jhres Mans Bruder. Vnd solliche verwandschafft heissen wir eygentlich Maagschafft.

Affinitatis primum Genus, quod dicitur affinitas ab una parte.

Hie gib achtung auff nachvolgende Reglen.

I. Wie im außrechnen der Blůtfreundschafft allwegen neben einanderen kommen der personen nur zwo / also in der Maagschafft kommen neben einanderen der personen drey.

II. Die Maagschafft / wie auch hernach die Schwa

gerschafft/kan nicht gerechnet werden / es seyen dann zuvor ordenlich außgesetzt die Grad zweyer blůtsverwandten personen. Dann die Blůtsfreundschafft ist der Maagschafft vnd Schwagerschafft fundament. Wann keine Blůtsverwandte weren/so weren auch keine Maag- vnd Schwagerschafften.

III. In welchem Grad verwandt sind die zwo blůtverwandten personen / in eben demselben Grad ist die Maagschafft. Oder: In welchem Grad blůtverwandt sind/mein Weib vnd jhr Baß/eben im selbigen Grad ist dieselbige jhr Baß vnd ich verwandt in der Maagschafft.

IV. Fürhin daß die zwo blůtsverwandten personen in jhrer Ordnung mit Stammen vnnd Linien geschriben sind/da achtet man deß Stammens vnd herkom̃ens der dritten person nichts / sonder sie wirt jhrem Ehemenschen zur seiten gsetzt eintzig.

Exempel.

Hans Heinrich Sonnenthaler begårt zuwüssen / worinn vnd wie nach jhme verwandt seye Margareth Landeggerin / da er vnd derselbigen Man̄ Anthoni Sonnenthaler Geschwüstergete Kind seyen. Hie bekümmere dich vmb die Margareth / vmb jhres herkommen/Gschlåcht vnd Verwandten nit / sonder setze nur die beyde Vetteren nach art der Blůtfreundschafft. Darnach setze auch dem Anthoni seinweib durch einē dwårstrich zur seiten nur einfaltig/ohn Linien/Stammen vnnd Nammen. Aber von dem Hans Heinrichen zu der Margarethen ziehe vnden her ein gebogne Winckellinien/vnd sprich die Freundschafft ist nach der zahl/die zwüschen beyden Vetteren steht. Kompt

 Adrian

Adrian.

David. 1. Caspar.

Hans Heinrich. 2. Anthoni. – Margareth.

Hans Heinrich vnd Margareth sind Verwandt im anderen Grad der Maagschafft.

Der Maagschafft halben ists bey vns beschaffen wie volget.

Wañ zwo persone in der Maagschafft verwandt sind im dritten Grad gleicher Linien vnnd darüber/ so mögen sie einanderen zur Ehe haben / also daß sie vmb erlaubnuß bey niemandem anhalten můssen.

Ist vnder jhnen die ein person im anderen / die ander im dritten Grad / so mag jhnen die Ehe erlaubt werden/doch můssen sie darumb begrůssen ein Ehrsam Ehegricht in form vnnd gstalt/ wie hievor vermeldt worden bey dem vierten vnd dritten Grad der Blůtfreundschafft.

Sind aber beyde personen nur im anderen Grad gleicher Linien / so ist jhnen die bezeuhung der Ehe ernstlich verbotten.

Exempel.

Hans Lang begärt zur Ehe Elisabethen Sommer. Dise Elisabeth hat hievor zur Ehe gehabt Andreas Langen / deß An-

dresen Großvatter / wie auch deß Hansen Großvatter/sind leib liche Brüderen gewesen. Kompt also:

Rüdolff Lang.

Friderich. 1. Caspar

Bernhart 2. Jacob

Hans 3. Andreas — Elisabeth

Hans mag die Elisabeth seines Vetteren seligen Witfrawen wol zur Ehe haben: dann Hans vnnd Elisabeth sind im dritten Grad der Maagschafft gleicher Linien.

Ein ander exempel.

Hans Weilhofer begärt zuwüssen / ob er möge zur Ehe haben Verenam Stadelhoferin/welche hievor zur Ehe gehabt seinen Vetteren Caspar Bergawern. Vnd zeigt Hans Weilhofer an / disers Caspars seligen Mutter seye seines Großvatters Marxen Weilhofers leibliche Schwöster gewesen. Kompt also.

Conrad Weilhofer.

Marx 1. Vrsula

Peter 2. Caspar —— Verena

Hans

Hans

Hans mag die Verenam zur Ehe haben: dann sie sind verwandt in der Maagschafft vngleicher Linien. Verena im anderen/ Hans aber im dritten Grad: doch müssen sie fragen ein Ehrsam Ehegricht.

Ein solche Ehe ward zugelassen den 15. Aprellen/ Anno 1592. vnd ist eingeschriben mit volgenden worten. **Einer begärte zur Ehe seiner Groß mutter Bruders Sohnsfrauwen.**

Außgesetzt kompt es also.

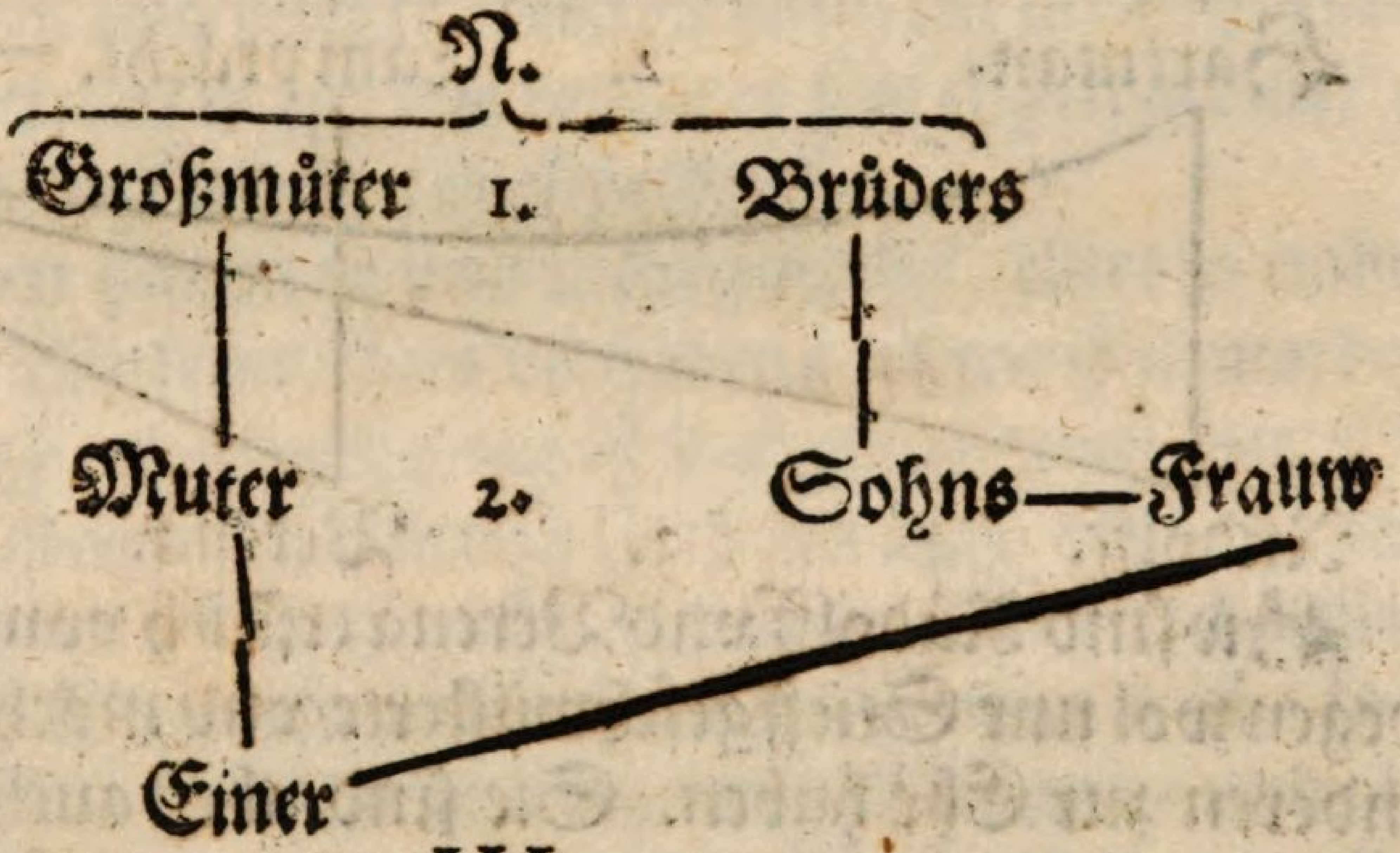

III.

Hartman Spießeisen wolte gern zur Ehe haben Margarethen Fridhuserin/ da aber er vnd der Margarethen voriger Eheman Lamprächt Spießeisen nur Bruders Söhn sind. So mã sie zum ersten außsetzt/ kompt es also:

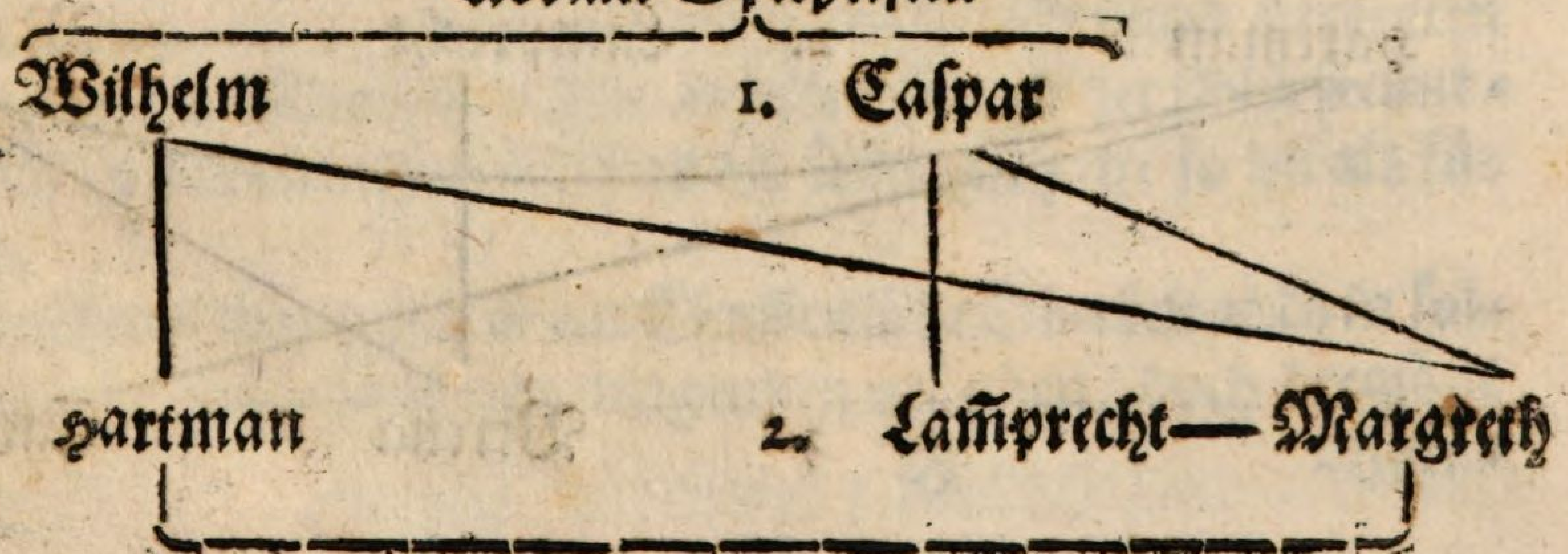

Hie sichstu zum ersten daß Wilhelm vnd Caspar/ zween gebrůder/ Schwäher weren eines einigen Weibs. Ist zu wider der Ehrbarkeit.

Darnach/ wann man auch anschreibt einen/ deß Hartmans bey seiner vorigen Frawen gezeugeten Sohn/ vnnd gleicher gestalt eine der Margarethen Tochter / welche sie geboren dem Lamprächten jhrem vorigen mann/ kompt es also:

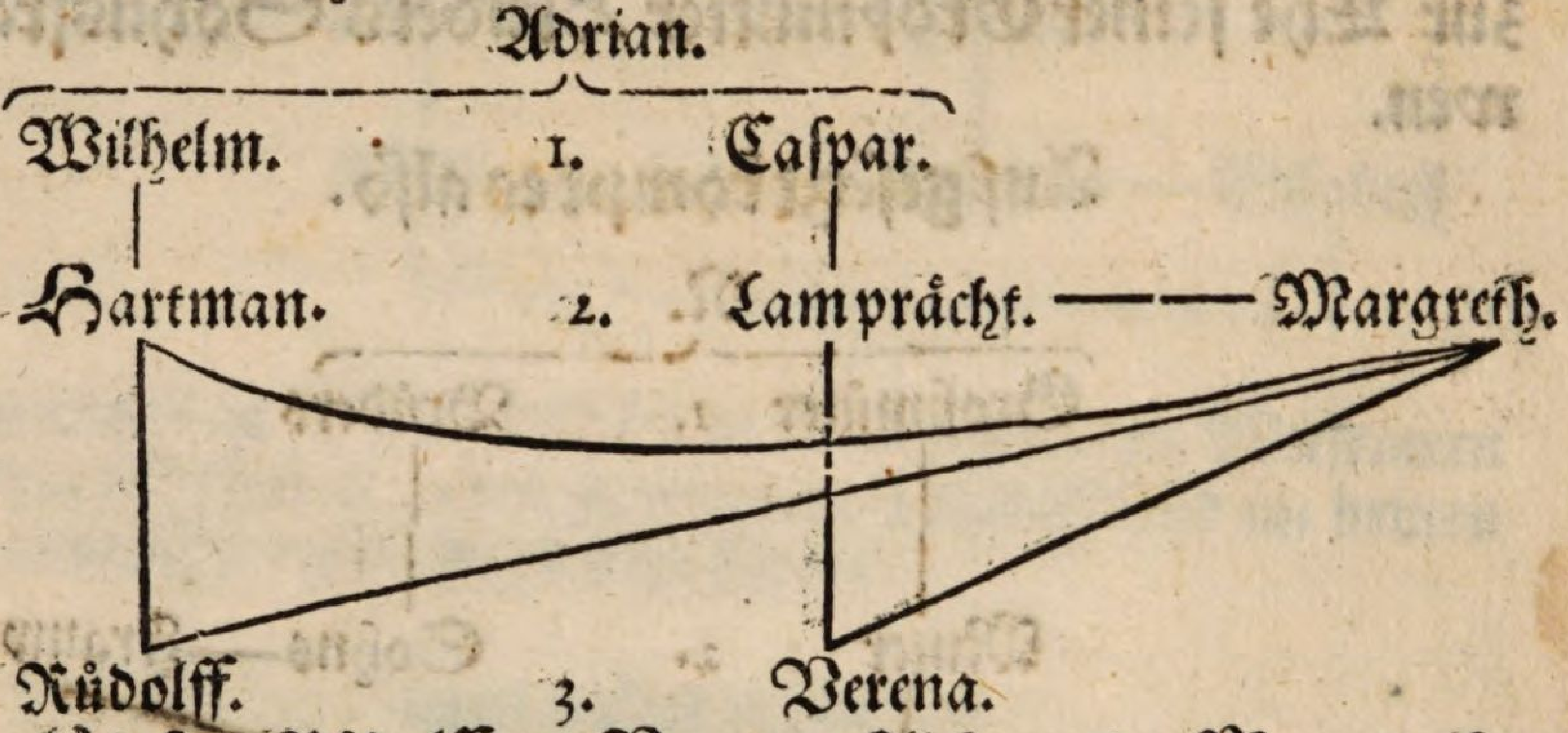

Hie sind Růdolff vnd Verena erstlich von der Margarethen wegen wol nur Stieffgeschwüsterte/ vnd möchten deßhalben einanderen zur Ehe haben. Sie sind aber auch im dritten Grad blůtverwandt / vnd mögen einanderen zur Ehe nit haben/ führt hiemit die zulassung disers Grads junge Leuth in grosse gefahr.

Nun setze dises exempel noch einist also:

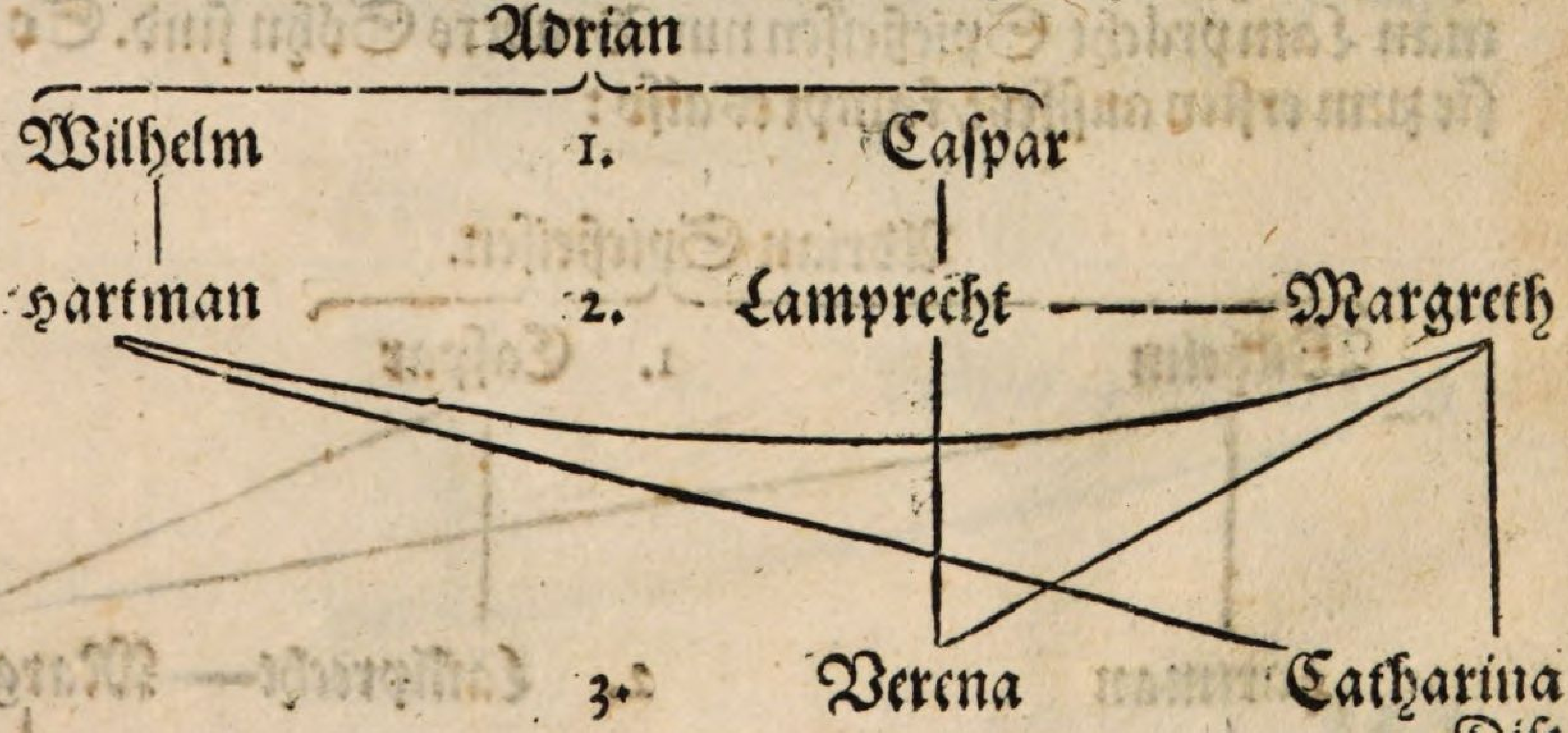

Dise

Dise Verena / welche Margareth geboren jhrem vorigen Mann/dem Lamprächten: darnach die Catharina/ welche sie geboren jhrem dem jetzigen Mann/dem Hartman / sind blutver wandt in zweyen Graden zugleich. Einist im ersten/Mutterhalben: vnd widerumb einist im dritten/von den gevetterten Vätteren. Dann Verena ist ein Spießeisin von Lamprächten: Catharina ist ein Spießeisin von Hartman: vnnd sind also dise zwo Töchteren von jhrer Vätteren wegen zwo Basen/von einer Mutter aber sind sie zwo leibliche Schwösteren. Ist ein confusion deß geblüts. Vnd wann Adrian Spießeisen / der alte mañ aller diser Kinderen äne/dises erlebte;wie dann ein mensch alters halben solliches erleben mag; wie wurde er sein eygen geblüt/ in seinen so mancherley Kinderen entscheiden?

Sind deßhalben Hartman vnd Margareth/ eines so nahen Vetteren seligen Witfraw/jhres vorhabens abgewisen worden.

Summa: als hoch es verbotten ist/daß einanderen zur Ehe nemmind Geschwüstergete Kinder/so hoch soll auch verbottẽ sein der andere Grad der Maagschafft. Vrsach: Ob gleich deines Vatters Bruders Sohns fraw dir nit blûts verwandt ist / so ist Sie aber deines nächsten blûtsverwandten Eheweib / vnd also sind Sie vnd der selb worden ein Fleisch. Vnnd ist das in allen Rächten ein allgmeine Satzung/namlich: **Welche person du gentzlich nit magst zur Ehe haben/desselbigen Gemahel magstu ebenmeßig nit zur Ehe haben auch.**

Auß disem grund wirt an vilen orten / da gleich zuglassen ist der dritte Grad der Blûtfreundschafft/deñocht diser ander Grad der Maagschafft / als das schwerer/abgestrickt vnnd verbotten zum höchsten. Man haltet den anderen Grad der Blûtfreundschafft / vnd den anderen Grad der Maagschafft so vil als für gleich.

Gleichwol wann etwañ ein Christenliche Oberkeit auch in sollichem fahl/auß besonderen tringenden vrsachen / doch dergstalt

F dispen=

dispensierte/daß dardurch andere von dergleichen bezinnen viel mehr gewarnet vnd abgeschreckt / weder aber darzu veranlasset wurden / da sol der verstendige wüssen/daß ein Christenliche Oberkeit dessen befügt seye.

IV.

Es fraget auch einer / ob er möge zur Ehe haben ein Weib/ welche zuvor zur Ehe gehabt seines Bruders seligen Sohnssohnssohn/das ist/eine/deren voriger Mann vnd er im ersten vñ vierten Grad Blůtfreund seyen? Kompt also:

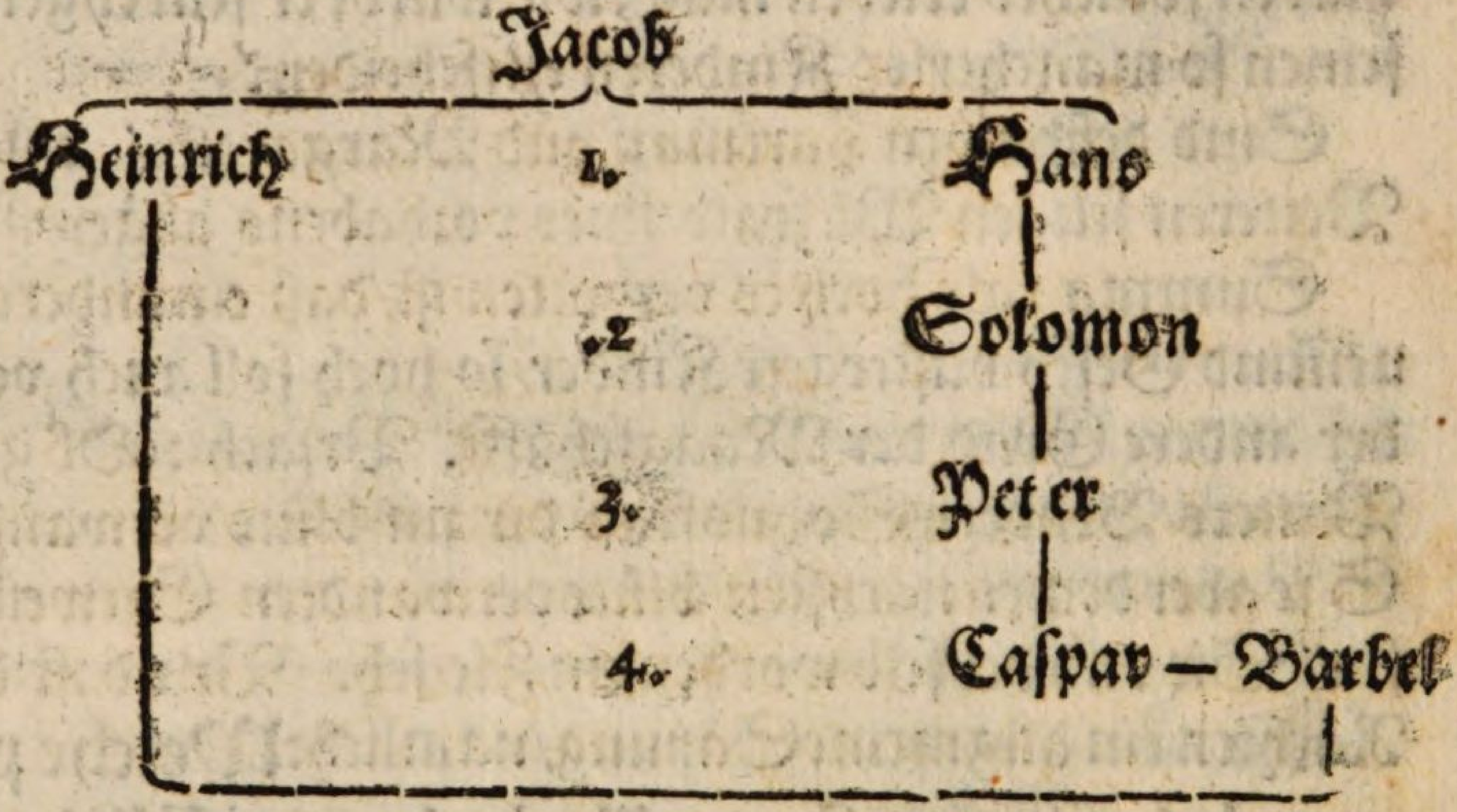

Hie ist zwar die Barbara jhres theils dem Heinrichẽ verwandt im vierten Grad der Maagschafft/aber sie mag den Heinrichen darumb zur Ehe nit haben/dann Heinrich ist einmahl Schwähers Bruder. Peter ist wol der neher Schwäher/aber Hans ist deß Caspars jhres vorigen Mansseligen Vatter auch/ wie hievor angezeigt worden bey außrechnung der Blůtfreundschafft. Summa/**was in der einen Linien / so wol der Maagschafft/als der Blůtfreundschafft/im ersten Grad ist/ das mag sich nimmer verheurathen in der anderen Linien auch den aller weitisten Grad.** Letst-

Letstlich ist zuwüssen/ wann einem stirbt sein Weib/ vñ er nimpt zur Ehe ein ander Weib ausserhalb seiner vorigen Frawen Freundschafft/ welche hernach vor jhm stirbt auch/ so mag er nichts destominder in die Freundschafft seiner vorigen Frawen die tag seines lebens nicht mehr heurahten/ verstand neher als die Satzungen zulassen. Dann seines ersten Weibs Blůtfreund alle bleiben jhme in der Maagschafft nit wniger verwandt/ als wann er vnder zwüschen kein ander Weib ghabt hette.

Schwagerschafft/

vnd wie man dieselbig außrechnen solle.

WElche Verwandt sind in d' Maagschafft/ die sind zwaren vnd werden auch gheissen Schwägeren. Ja ausserthalb deß Eherächtens gedenckt man deß worts Maagschafft wol nimmer. Bey vns aber wirt das besonder ein Schwagerschafft gnennt/ wann zu den dreyen personen der Maagschafft durch Heurath noch kompt die vierte. Daher in außrechnen der rechten Schwagerschafft neben einanderen allzeit kommen der personen vier/ dergstalt namlich/ daß die zwo mitlesten blůtsverwandt/ die zwo eusserstẽ aber gegen einanderen verschwägert seyen von der zwo mitlesten wegen/ wie zu sehen in hernach gesetzten exemplen.

Affinitatis secundum genus: affinitas ab utraque parte.

Bey vns zu Zürich ist der ander Grad der Schwagerschafft/ vnnd was darüber/ erlaubt. Der ander

Grad mag sich auch verehlichen in den ersten / doch auff zuvor erlangte erlaubnuß. Wann aber im ersten Grad sind die personen beyde/ist jhnen die Ehe gentzlich verbotten. Vnnd haben wir sollicher Ehe/weder daß sie von jemandem vnderstanden/noch erlaubt worden seye/gar kein exempel.

Exempel rechter Schwägerschafften.

Es fraget Anthoni Lingg / ob er möge zur Ehe haben Adelheiten Wetzsteinin seiner vorigen Frawen Bruders Witwen? Steht also.

N.

Anthoni. — Regula. 1. Isaac — Adelheit.

Anthoni vnnd Adelheit sind verschwägeret beyde im ersten Grad/vnd mögen einanderen nit zur Ehe haben/fürnemlich võ natürlicher Ehrbarkeit wegen/weil die Kinder deren/so im ersten Grad Schwägeren/rechte Geschwüstergete Kinder sind/vnnd durch sollichen Heurath auß nechsten blůtsverwandten Stieffgeschwüsterte wurden. Der Mañ wurde seiner Frawen seligen Bruderskinden Stieffvatter/ der doch jhr nechster Vetter ist. Vnnd das Weib wurd jhres vorigen Mans schwöster kinden Stieffmutter/ da sie doch jhre die nechste Baß ist. Darumb ist der erste Grad der Schwagerschafft bey vns vernünfftiglich vñ ehrbarlich gar abgekendt. Vnd weil die jetzerzelten vnglegenheiten sich zum theil auch erzeigen noch im anderen Grad gleicher Linien/so haben wir exempel/daß vnsere liebe Voreltern zu etlichen zeiten auch nicht wöllen gelten lassen denselben. Besihe die Acta Anni 1591. 28. Jenner/da wirst finden/daß den Partheyẽ

die Ehe

die Ehe im anderen Grad nach vnabläßlichem anhalten endtlich wol zugelassen worden/jedoch fürnemlichen darumb / weil beyde personen alters halben nit mehr tugenlich waren Kinder zuzeugen.

II.

Hans Růdolff Braun fragt/ ob er möge zur Ehe haben Catharinam Friesenbergerin / Caspar Schwänden seligen nachgelaßne Witfrawen: vnd zeiget an/ er habe hievor zur Ehe gehabt Mariam Schwändin/ da Caspar vnd sie gewesen nur Geschwürgete kind.

Hie/ wie auch in allen anderen dergleichen fählen /setze erstlich die zwo abgestorbnen personen/ mit Stammen/Linien vnd Zal/wie in der blůtfreundtschafft geschehen sol. Darnach schreibe jedem abgestorbnen zur seiten seinen vberblibnen Gemahel. Zeuch von einem zum anderen den eggstrich/ vnnd sprich die Schwagerschafft auß nach der Zal der Graden in der Blutfreundschafft. Staht also:

Johannes Schwänd.

Albrecht 1. Heinrich

Catharina Friesenbergerin. — Caspar 2. Maria — Hans Růdolff Braun

Hanß Rudolff Braun mag die Catharinam wol zur Ehe haben: darumb daß sie verschwägeret sind im anderen Grad gleicher Linen.

III.

Benedict Lagnawer begert nach absterben Veronica Haßleren/zur ehe Beatrix Waldmoserin. Es hatte disere Beatrix hievor zur ehe gehebt Friderichen Haßlern / Albrechten Haßlers deß gedachten Benedicten Schwähers bruder seligen. Staht also:

N.

Albrecht 1. Friderich——Beatrix

Benedict——Veronica 2.

Benedict mag auff vorgehendes begrüssen eines ehrsamen Ehegerichts die Beatrix ehlichen: dañ sie sind verschwägeret im ersten vnd anderen Grad.

IV.

Ein ander Exempel.

In vnserem Satzungbuch staht: **Es begert einer eine / welche hievor zur Ehe gehebt seiner vorigen Frauwen Schwöster sohn: ward zugelassen. Ist nun die frag / wie diser einer vñ eine verwandt seyen?**

Hie gib zum ersten den personen allensamen jhren rechtn namen / so komstu desto ringer abstatt. Der einer / heise Heinrich. Sein vorig weib / heisse Madalena. Derselbigen Schwöster / heisse Gertrud. Jhr abgestorbner sohn / heisse Rûdolff. Derselbigen Witfrauw / das ist / die eine / sol heissen Margreth. Kompt also:

N.

Gertrud 1. Madalena—Heinrich

Margreth—Rûdolff 2.

Ist eben wie das vorgehnde exempel.

Damit

Damit du aber die anderthalbe Schwagerschafft/ diser personen sehen mögist vollkommen/ so setze der Gertruden mañ auch. Staht also.

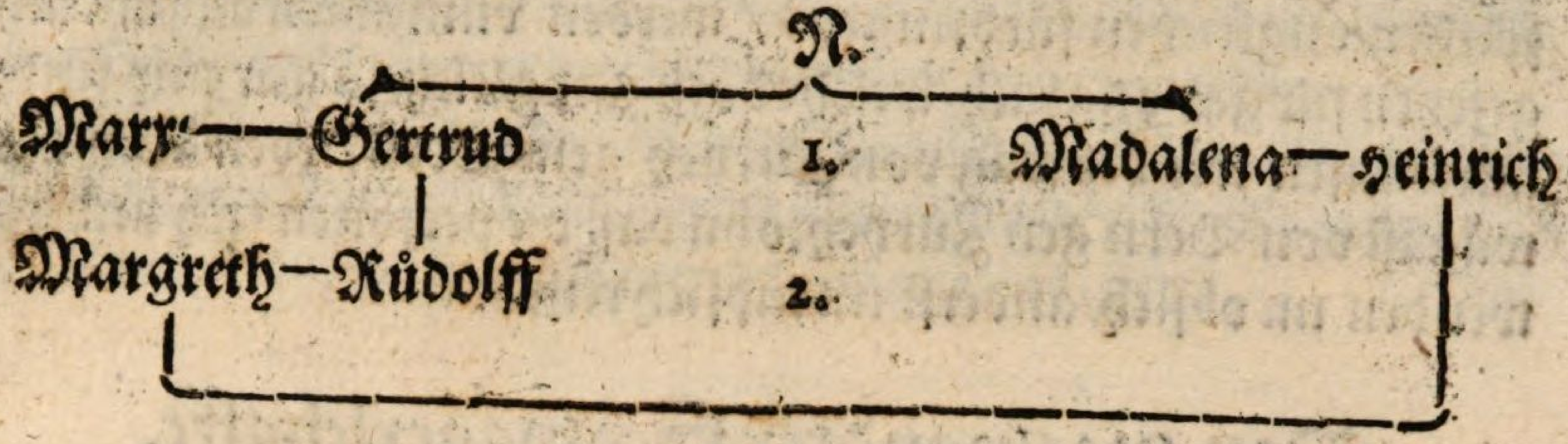

Hiemit sihest du / daß in der ersten Linien sind der personen vier / vnd die selben vier personen sind der Schwagerschafft erste vnd gantze Grad. Darnach in der anderen Linien sind nur zwo personen / darumb heißt man sie den anderen / aber nur halben Grad.

V.

Ein gleiches exempel / außgesprochen auff ein andere form.

Es fraget einer / ob er möge zur ehe haben seines Schwähers seligen Brudersfrauw? Kompt also.

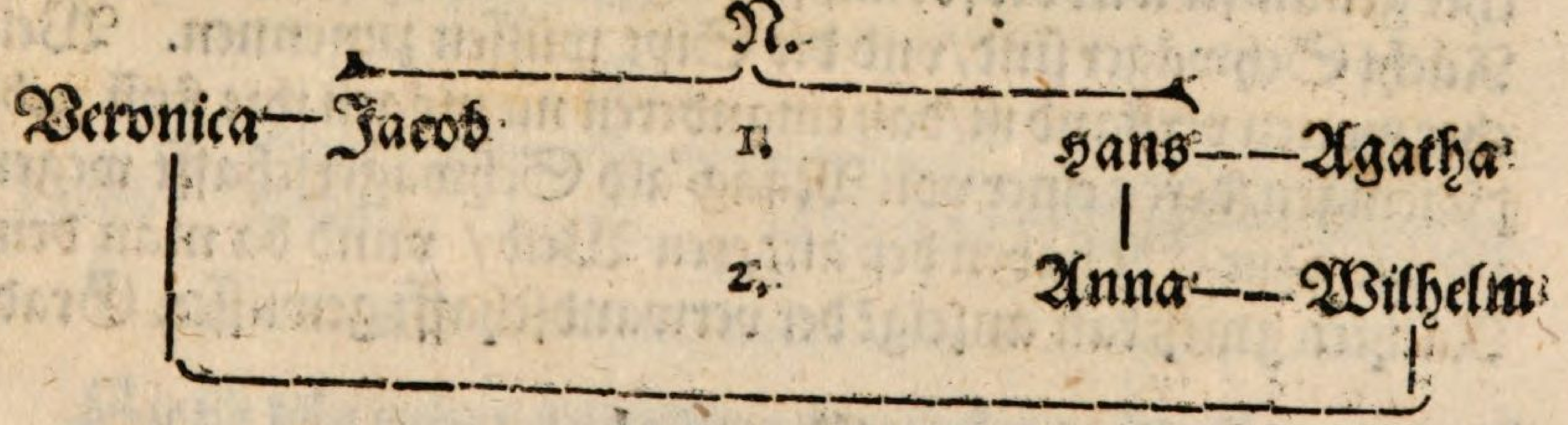

Wilhelm mag die Veronica auff erlangte vergönstigung obgemeldt / wol zur Ehe haben.

Diß vnd das vorgehnde exempel sind an jhnen selbs gleich / allein daß das vorgehnde im fürbringen schreitet von der person deß

son deß ersten Grads hinab gegen der person deß anderen. Aber diß nachgehnde facht an bey der person deß anderen Grads/ vnd fahrt hinauff gegen der person deß ersten Grads. Von wegen sölchen vngleichen fürbringens / werden vilmahlen die fähl angesehen für gar vngleich/welche doch gar gleich/ja gar eins sind: allermasen wie der wäg von Zürych gen Bern / eben auch der wäg ist von Bern gen Zürych: ohn daß die personen sich anderst wenden im obsich/anderst im nidsich reisen.

Von zugewandter Schwagerschafft.

Nach dem nun die eygentliche Schwagerschafft gnugsam entscheiden ist/so fallt für noch ein andere gattung / da namlich durch Heurath zu den vier vorigen personen noch kompt die fünfte/ja wol etwan auch die sechßte ald mehr. Diß sind doch aber alles nur zugewandte Schwagerschafften vnd mehr Schwagers Schwägeren/weder aber Schwägeren. Sie werden auch am Rächten gar nit für Schwägeren ghalten / vnnd mögen allerdings kein bezeuhung der Ehe verhinderen. Eben auff sollichen vnderscheid deuten die wort in vnser Constaffel vnnd Zünfften/ welche man verlißt in besatzung deß Regiments/namlich/ welcher genamset wirt der sol außstehn/vnnd mit jhm alle die/so von Rächt Schwäger sind/vnd die Sipt wüssen zunennen. Welcher worten verstand ist/daß einanderen nit mögen jhre stim̃ gebẽ die jenigen/deren einer von Maag- ald Schwagerschafft wegen nit mag zur Ehe haben deß anderen Weib / vnnd da man dem Rächten gmeß kan anzeigẽ der verwandschafft gewüssen Grad.

Exempel.

Jacob Mänidorffer begärt zuwüssen / ob jhme erlaubt seye zur Ehe zuhaben Martham Richtischwylerin / vnnd zeiget die Freundschafft an also. Er Jacob habe vorhin zur Ehe ghabt

Annam

Annam von Vticken. Marx Küßnachter/sein nechster Schwager/habe zur Ehe ghabt Elsbethen von Vticken/der Aña schwöster. Nach der Elsbethen tödtlichem abgang aber habe Marx zur Ehe genommen die Martham/welche er Jacob jetz zur Ehe begäre/so es der satzungen halb auch geschehen möchte.

Hie setze abermahlen vnder allen disen personen / so vil deren sind/zum ersten die Blûtsverwandten/als das fundament aller anderen Sipschafften. Kompt zum anfang also:

N.

Anna. 1. Elsbeth.

Disen zwo abgestorbnen Schwösteren setze zur seiten jhre beyde Ehemänner/so kompts also:

N.

Jacob — Anna. 1. Eltzbeth. — Marx.

Dise zween Männer/Jacob vnd Marx / sind von deren zwo Schwösteren wegen recht verschwägeret im ersten Grad. Nun setze aber neben den abgestorbnen Marxen sein letstes Weib / die Marthen auch/so stehts also:

N.

Jacob — Anna. 1. Elsbeth. — Marx — Martha.

Hie findstu neben einanderen der personen fünff / vnnd ist deßhalben zwüschen Jacoben vñ der Martha weder Blûtfreundschafft/noch Maagschafft/noch auch die eygenliche Schwagerschafft. Ziehe aber dise 5. personen auß einanderen/so findstu vnderschidenlicher Schwagerschafften drey.

N.

Anna. 1. Elsbeth. — Marx.

Marx vnd Anna sind die erste Maagschafft/von Elßbethen/das ist / nur von einer person wegen. Hie hat die Ehe nit statt.

N.

Jacob — Aña. 1. Elsbeth. — Marx.

Marx vnd Jacob sind die ander Schwagerschafft/von Elßbeth vnd Anna/ das ist/ von zwyer personen wegen. Hie hat die Ehe auch kein statt.

N.

Jacob — Aña. 1. Elsbeth — Marx — Martha.

Jacob vnd Martha sind die dritte Schwagerschafft / von Marxen / Elßbethen vñ Aña /das ist/von dreyer personen wegen.

Darumb mag Jacob die Martham ohn alles weiters fragen wol zur Ehe haben.

Ein ander exempel dem vorigen gleich/aber außgesprochen auff ein andere form.

Meinrath Kleinawer wolte gern zur Ehe haben Margarethen Frölichin. Er förchtet aber die Ehesatzungen möchten es jhme villeicht nit zulassen. Die Schwagerschafft offnet er also. Mein vorig Weib Maria/spricht er/vnd dise Margreth / deren ich jetzunder begären/haben beyde zur Ehe gehabt Heinrichen vñ Felixen die Wipkinger/zween leibliche gebrüder. Darumb frage er/ob auch erlaubt sey/daß einer noch einanderen möge zur Ehe haben zwey Weiber/welche zuvor zür Ehe ghabt zween leibliche Brüder?

Setze

Setze hie abermahlen zum vordersten beyde abgestorbne Brůder/als die zween Blůtsverwandten. Steht also:

N.

Heinrich. I. Felix.

Darnach setze jedem zur seiten sein Weib/steht also.

N.

Maria — Heinrich. I. Felix — Margreth.

Maria vnnd Margreth sind von diser Brůderen wegen recht verschwägeret im ersten Grad/vnd ist ein ordenliche Schwagerschafft von einer personen. Setze aber neben die Mariam auch jhren den anderen Mann/welcher nach jhrem absterben will zur Ehe nemmen die Margreth/so kommen der personen neben einanderen widerumb fünff/vnd steht also:

N.

Meinrat. — Maria — Heinrich. I. Felix — Margreth.

Meinrath mag nach absterben der Maria/vnnd nach absterben deß Felixen die Margreth wol auch zur Ehe haben: dann er vnd sie verschwägeret sind von einer dritten person wegen/ daher jhre Schwagerschafft nur zugwandt ist.

Auß was grund zwey Geschwüsterte zwey andere Geschwüsterte: Item/ warumb der Vatter die Můtter/ vnd der Sohn die Tochter: deßgleichen/ warumb von zweyen Schwösteren die ein den Vatter/die ander den Sohn: oder von zweyen Brůdern der ein die Mutter/der ander die Tochter könne zur Ehe haben.

WAnn einfaltige vnberichte leuth etwan hören vnd sehen/ daß einer zur Ehe nimpt seines Bruders frauwen leibliche Schwöster. Deßgleichen daß ein Vatter nach absterben seiner vorigen Haußfrauwen nimpt ein andere Frauwen/ vnnd sein sohn nimpt grad derselbigen seiner Stieffmutter Tochter zur Ehe so wol als der Vatter die Mutter. Ja wann Vatter vnnd Sohn zur Ehe nemmen zwo Schwösteren: oder Mutter vnnd Tochter zween Brüderen: da beduncket sie diß alles nit als gar billich/ vnd wol so bald vor Gott vnrecht.

In solchen vñ dergleichen fählen muß man vernünfftiglich gedencken/ daß Gott der Allmächtige/ der Fürsichtige vnnd gar keusche Schöpffer in seinem H. Gsatz/ wie auch alle Christenliche Oberkeiten in jhren Ehegrichtlichen Ordnungẽ allermeist trachten/ daß verschonet werde dem gar nahen geblüt. Von deßwegen hoch verbotten ist nit allein der beyschlaaff naher Blutsverwandter personen selbs/ sonder auch/ daß zweyer naher Blutsverwandten personen nit schuldig werde ein dritte/ ob gleich dieselbige dritte geblüts halben verwandt ist eintwederer. Dann wie Blutschand begangen wirt von Bruder vnd Schwöster/ eben also wirt Blutschand begangen/ wann ein Weibsbild schuldig wirt zweyer Brüderen/ oder ein Mansperson zweyer Schwösteren: Item/ wo Vatter vnd Sohn/ Schwäher vnnd Tochterman schuldig werden eines Weibs: oder Mutter vñ Tochter/ Schwiger vnd Sohnsfraw eines Mans. Diß alles sind Blutschanden. Nun geschicht aber diser verbottnen dingẽ keins/ wañ gleich zwentzig Brüderen zur Ehe nemen zwentzig Schwösteren: Itẽ wievil Stieffbrüderen sich joch verehlicheten mit vilen Stieffschwösteren. In allen dergleichen Ehen wirt der Göttlichen vñ Oberkeitlichen Intention/ Satzungen vnnd Ordnungen vberträtten gar keine/ ob es gleich zum selben etwas vermeinter angstalt vnd scheins hat.

Zu besserẽ verstand aber muß man hie wüssen/ daß die Maagschafft vnd Schwagerschafft sich weiters nit erstrecke als auff ein

einige

einige person. Meines Weibs blůtsverwandte alle sind verwa̅dt allein mir/aber aussert mir sind sie verwandt der meinigen keinem. Vnd hin widerumb meine blůtsverwandte alle sind von meinetwegen verwandt allein meinem Weib / aber aussert jhren sind sie verwandt der jhrigen keinem. Susanna/ Manneßnimpt zur Ehe Hans Georgen Schwånden. Diser Susanna werden hiemit verwandt deß Hans Georgen Blůtsfreund alle/aber außtruckenlich nur der Susanna/vnnd den vbrigen Mannessen nit. In gleichem werden dem Hans Georgen Schwånden von der Susannen wegen verwandt alle Mannessen/ aber nur allein de̅ Hans Georgen vnd den vbrigen Schwånden nit. Darumb mögen alle Mannessen heurathen zu allen Schwånden / außgenommen Susanna/die mag nach absterben deß Hans Georgen keinen Schwånden mehr zur Ehe haben innert dem dritte̅ Grad. Vnd alle Schwånden mögen sich verehlichen mit allen Manneßinen/außgeno̅men Hans Georg/der mag nach absterben der Susannen kein Manneßin mehr ehlichen/ verstand innert dem Grad als obsteht. Auß disem fundament vrtheile von dem was volget.

Exempel.

Bürckhart Forstmeyer hat vier erwachßne Söhn / namlich den Růdolffen/den Hansen/den Ludwigen vnnd den Jacoben. Deßgleichen Anthoni Waldacher hat vier Ma̅nbare Töchtere̅/ namlich Annam/Dorotheam/Susannam vnd Rågln. Dise beyde Våtter werden deß einen / daß der ein alle seine Töchteren solle zur Ehe geben allen deß anderen Söhnen. Ist die Frag/ ob es mit Gott/Ehren vnd fügen geschehen könne?

Hie setze zum ersten allein die Blůtsverwandten/als namlich die vier Schwösteren also:

Anthoni.

Anna. Dorothea. 1. Susanna. Rågel.

 Dar-

Darnach setze neben die Anna auch jhren Mann den Růdolffen: Staht also.

Anthoni.

Růdolff—Anna. Dorothea. 1. Susanna. Regel.

Von wegen diser Anna sind dem Růdolffen im ersten Grad der Maagschafft verwandt die drey vbrigen Schwösteren all. Darumb wañ Aña stirbt/mag Růdolff derselben Schwösteren keine zur Ehe haben. Dise Freundschafft aber von der Anna Schwösteren vnd Basen geht darumb deß Růdolffen Bruder vnd Verwandte nichts an/vnd erstreckt sich der Anna zugehörige gantze Freundtschafft als obgemelt weiter nit als auff den Růdolffen. Darumb mag Hans/deß Růdolffen Brůder/zur Ehe haben eine der Anna Schwösteren ald Blutsverwandten/welche er wil. Ein gleiche meinung hat es mit Ludwigen vnnd Jacoben. Vil mehr mögen aussert disen vier Brůderen/vnd disen vier Schwösteren alle andere Forstmeyer heurathen zu allen anderen Waldachern/zwüschen welchen zweyen Geschlechten weder Blutsfreundschafft/Maagschafft/noch am Rechten einiche gültige Schwagerschafft ist/anderst daß sie allsammen einanderē Schwägerē heissen von liebe/ehren vñ kundsame wegen/weil sie sich deñocht durch heurath zusamen genäheret habē.

Alle vier Brůderen gesetzt neben alle vier Schwösteren/kommen also:

Burckhart. Anthoni.

Růdolff Hans. 1. Ludwig. Jacob. Anna. Dorothea. 1. Susaña. Regel.

Hie sihestu/daß vnder so vil Brůderen keiner diser Schwösteren mehr berůhre als eine/vnd deßhalben in allen disen Ehen

nichts

nichts geschähe was Göttlicher vnnd natürlicher ehrbarkeit zuwider seyn könte.

Ein exempel/ wie einanderen zur Ehe habind Vatter vnd Mutter/Tochter vnd Sohn.

Märthi Löuw vnd Adelheit Wild nach absterben jhr beyder vorigen Ehegemächten nemmen einanderen zur Ehe. Marthi hat von Anna Steinenwiß einen sohn/heißt Niclaus. Adelheit hat von Andres Muggenhauseren ein Tochter / heißt Vrsula. Diser Niclaus nimpt sein Stieffschwöster zur Ehe so wol als der Vatter die Adelheit. Dise personen kommen im außsetzen also / daß vnder jhnen allensamen gar keine Blutsverwandten gefunden werden / vnnd deßhalben weder Maagschafft noch Schwagerschafft seyn kan.

Vorige Eheleuth. — Jetzige Eheleuth. — Vorige Eheleuth.

Anna ——— Marthi ——— Adelheit ——— Andreas

| Marthi → Niclaus | Adelheit → Vrsula

Niclaus — Vrsula

Stieffgeschwüsterte.

Niclaus vnnd Vrsula sind zwey vollkomne Stieffgeschwüsterte. Niclaus hatte kein weib gehabt das der Vrßlen verwandt gewesen seye: Mögen deßhalb einanderen wol zur Ehe haben/darumb daß zwüschen jhnen kein Sipschafft nit ist.

Exempel wie Vatter vnd Sohn zur Ehe habind zwo Schwösteren.

Alexander Moldawer begärt zur Ehe Gertrud Hoffstetterin/deren Schwöster/Barbel/zur Ehe hat Jacoben Moldawer/ deß Alexanders Vatter. Kompt im aussetzen also:

N. Ja-

N.

Jacob. — Barbel. 1. Gertrud.

Alexander.

Weil Jacob der Vatter/vnd die Gertrud seiner Haußfrawen schwöster/verwandt sind im ersten Grad der Maagschafft/ so scheint es/Alexander vnd Gertrud seyen in derselbigen Maagschafft verwandt auch: Gertrud im ersten/Alexander im anderē. Grad Hiemit seye jhre Ehe wider die Satzung. Aber zuwüssen ist/daß zwüschen dem Alexander vnd der Gertruten weder Blüt-Maag-noch Schwagerschafft seye / vnd deßhalben auch weder ein noch der ander Grad. Vnd muß man sich hie erinneren deßsen/das bey der Maagschafft angezeigt worden hievor. Namlich: daß die Maagschafft von einer gantzen Freundschafft nahen sich weiter nit erstrecke/als allein vnd eintzig auff die person / welche sich mit einer auß derselbigen Freundschafft verehlichet hat. Vermög diser erleutherung geht die Freundschafft der Hoffstetteren den Alexander nichts an/sonder allein seinen Vatter dē Jacoben. Vnd was die Satzung lautet vom dritten vñ dritthalben Grad der Maagschafft/das versteht sich allein auff den Jacoben. Derselbig Jacob/so Barbel sturbe/möchte er kein Hoffstetterin mehr zur Ehe haben / anderst in einem der genamseten Graden ald drüber. Aber deß Jacoben von einer anderen Frawen erzeugete Kinder mögen sich verheurahten mit allen jhrer Stieffmutter verwandten.

Jedoch/ob wol ein Vatter vnnd ein Sohn mögen zur Ehe haben zwo Schwösteren: Item/Mutter vnnd Tochter zur Ehe haben mögen zween Brüder/so wil dennocht die natürliche Ehrbarkeit in dergleichen Fählen widerumb in obacht genommen seyn: dergstalt namlich / daß doch der Vatter vnder den zwoen Schwösteren die Elter/vnd der Sohn die jünger habe: Deßglei-

chen

chen vnder den Brüderen die Mutter den Elteren/vnd die Tochter den Jüngeren nem̃e. Dañ sonsten/wo der Vatter vnder den zweyen Schwösteren hette die Jünger/so were dieselb Jünger der Elteren Schwöster Mutter vnd Schwiger: vnd wañ die Mutter vnd den Brüderē hette den Jüngeren/ so were derselbige Jünger seines Elteren Bruders Vatter vnnd Schwäher. Welches der natürlichen Ordnung gar entgegen / auch anlaaß gibt hindan zusetzen alle gebürende Ehrerbietung/welche doch nienen sol grösser seyn/als in der Ehe/zubehalten den Göttlichen sägen.

Das dritte Capitel.

Von sonderbaren Erleutherungen / anträffend gewüsse vnd ausserthalb der Tafelen vnd Satzungen in Ehesachen verbottne Fähl.

Wiewol die Tafelen/darinnen die verbottnen Grad specificierlich begriffen sind / deßgleichen die Satzungen/ wie nach vnd wie weit man sich verehlichen möge/ zur zimlichen nohtdurfft gnug sein mögen Ehesachen zuentscheiden/ nichts destoweniger tragen sich in Eh händlen zu solliche sachen/ deren weder die Tafel noch Satzungen lauthere meldung thun/ vnd doch jedermennigklich auß anerborner natürlicher Ehrbarkeit erkennen kan/daß sie billich verbotten sein sollen.

Dahin dienet zum vorderſten/daß den jenigen die Ehebezeuhung abgestrickt wirt/welche sich mit einanderen vergangen haben bey jhrer vorigen Ehegemächten lebzeiten. Welche Ordnũg also lautet. **Sintemahl der Ehebruch darumb von jemand möchte begangen werden/damit er seinen Ehegmahel verlassen / vnd sich mit einem anderen versehen möchte. Auff daß nun der Ehebruch niemand zum vortheil gereiche/ist geordnet: So einer oder ei-**

ne einem anderen bey lebzeiten ſeines vorigen Ehe-
gemahels/vor der ſcheidung/bey ſeinen threwen vnd
glauben künfftige Ehe verſpreche/oder gegenwirtige
Ehe zuſagte / es volgte darauff ehliche beyſchlaffung
oder nit: ſo ſol ſolliches für Ehebruch/ auch dermaſ-
ſen gehalten vnd geſtraafft werden. Dann vnſere Her-
ren auß rechtmeßiger Schrifft vnd gründen berichtet
ſind/Göttlich vnd billich ſeyn/daß nit allein zwüſchē
den Ehebrüchigen/ die einanderen der Ehe halb zu-
ſag gethan ſonder auch zwüſchen allen denen/die bey
leben jhrer Ehegemächten/von denen ſie rächtlich ge
ſcheiden ſind/mit anderen zuſchaffen gehabt(ob gleich
der Ehe halben kein zuſag zwüſchen jhn beſchehen iſt)
die Ehe nimmermehr ſolle ald möge zugelaſſen wer-
den. Deßhalb ſie hiemit endtlich erkent wöllen haben/
daß zwüſchen denen perſonen/die mit einanderen ge-
ehebrächet haben/vnd nit zuvor mit Rächt geſcheidē
ſind/die Ehe/ſie habind dieſelb gleich in oder nach dē
Ehebruch einanderen zugeſagt oder nit/jetz vnd hie-
nach gentzlich abgeſtrickt vñ verbottē ſeyn/dergſtalt/
daß jhnen die nimmermehr zugelaſſen werdē ſolle/ꝛc.

Weiter dienet hieher diſer nachvolgende Fahl. Im Jahr 1612.
iſt erſchinen vor einem Ehrſamen Ehegricht Agatha Mätten-
ſtägin/vnd eroffnet/wie daß Hans Vlrich Blattmacher/ wel-
cher hievor zur Ehe ghabt jhre Stiefftochter Vrßlen von See-
gräben/jhro die Ehe verſprochen/aber ſein verſprächen nit wölle
halten: mit bitt/gedachten Hans Vlrichen hierzu zuvermögē
mit vrtheil vnd Rächt. Als diſer Fahl vermög der Ordnungen
gewiſen für einen Ehrſamen Raht/iſt das verſprächen allenkli-

chen

chen genichtiget/vnd die Ehe in dergleichen fählen gentzlich abgstrickt vnd verbotten worden. Die außsetzung kompt also;

Lienhart —— Agatha.

Hans Vlrich —— Vrsula.

Hie ist zwaren zwüschen dem Hans Vlrichen vnnd seiner Stieffschwiger der Agatha weder Blůtfreundschafft / Maagschafft noch auch rechte Schwagerschafft: Jedoch ist Hās Vlrich seines Schwähers deß Lienharten seligen so vil als Sohn/ vnnd Agatha die Schwiger ist dennocht so vil als Mutter. Nun lautet aber aller Ehrbaren Völkeren anerboren rächt / daß welche personen durch heurath einmahl trättind an statt Vatter vnnd Mutter/sich nit mehr verehlichen sollen mit denen personen/welche jhnen einmahl gewesen an statt Söhnen vnd Töchteren. Darumb ob gleich die Agatha nur Stieffschwiger ist/dennocht weil sie verträtten die abgestorbne rechte Schwiger/ vnnd hiemit gestanden an statt einer Mutter: deßgleichen Hans Vlrich gegen jhro verträttē die person eines Sohns / so ist der Ehrbarkeit nicht gmeß/daß sie sollē Eheleuth werdē. Zugeschweigē/daß sich auch gantz seltzam vermängen müssen die Sipschafften / wann von sollicher Schwiger vnd Tochterman vor vnnd nach Kinder gezeuget weren oder wurden.

Wie gleicher gstalt kein Satzung noch nit ist / daß einer nicht möge zur Ehe haben eine/da er zuvor durch Hůrey sich vergangen mit einer /so derselben verwandt. Dann daß hierumb noch kein Satzung ist/kompt daher daß sich bißher zugetragen / oder doch nit eroffnet worden kein sollicher fahl. Es seye aber hierumb ein außtruckenliche Satzung oder nit/so ist es verbotten deñocht. Vrsach: zwo personen/so sich mit einanderen vermischen auch aussert der Ehe / die werden auch aussert der Ehe durch dise that zu einem fleisch. Wie gschriben steht 1. Corinth. 6. Wüssen

jhr nit/daß wer an der Huren hanget/der ist ein leib. Dann sie werdē (spricht er) sein zwey in einem fleisch.

Dergleichen erleutherungen möchten beschähen müssen ins künfftig noch mehr. Es möchte einer eine wöllen zur Ehe nemmen/ deren Vormund ald Vogt er ist/ da aber er vnnd sie vngleichen alters. Oder/ daß ein sömlicher Vogt nur allein trachtete/ wie er behalten möge das zeitlich gůt/ vnd daß er vmb sein verwaltung nit müsse rechnung geben. Deßgleichen möchte einer eine ehlichen wöllen/ welche er vor disem auffgenommen an statt eines kinds/ vnd biß auff jhr alter erzogen hat/ nachwärts ein Wittling wirt/ vnnd meinen wil/ diß junge blut seye von empfangner gůtthaten wegen schuldig jhme auch dißfals gehorsam zuseyn/ vnd sein Eheweib zu werden. So möchte einer eine ehlichen wollen/ welche mit seinem Bruder/ ald einem anderen seinem gar nahen Blutsfreund/ der vor dem tag der Hochzeit gestorben ist/ schon ein Braut gewesen. In disen vnnd dergleichen fählen haben wir bey vns noch keine besondere ordnungen. Jedoch wo etwas dergleichen an dem einen ald anderen ort sich zutrůge/ da söllen allwegen die Pfarrer vnd Eltisten bey zeiten raht suchen/ vnd nichts vnderlassen/ was jhnen jhr hertz vnd gewüssen meldet/ das Christenliche zucht vnd deren handhab erfordere. Der menschen boßheit ist sinnreich vnd fräfen/ vnd mag die weißheit der Gsatzgeberen allen zukünfftigen fählen/ vor vñ ehe sie sich zutragen/ mit Specialsatzungen nit gnugsam begegnen. Gleich aber wie die Artzet/ wann sich sehen lassen newe vnd zuvor vnerhörte kranckheiten/ die alten artzneyen richten auf newe gattungen: also sind alle vnnd jede Oberkeiten von Gott bevollmächtiget/ befůgt vnnd verpflichtet/ so offt die menschen jhr allgemeine boßheit üben dörffen auff newe weiß/ die allgemeinen schon habendē Satzungen auch von newem zuerleuhteren/ vnd den jrrenden zuverstehn zugeben/ daß jhr vnrechtes in den alten Gesatzten dem verstand nach auch schon zuvor begriffen vnnd verbotten gewesen seye.

Vnd

Vnd eben von deßwegen weil die fähl in Ehesachen gar manncherley/ vnd die vmbständ fast vnendtlich / damit dann sich niemand auß vnverstand etwan selbs vbereile/ so wirt in vnserer Gnedigē Herrē getrucktē Ehegrichtlichen Satzungen zum offteren vnnd bester wolmeinung gedacht / daß man sich allwegen in zweiffelhafftigen sachen bey einem ehrsamen Ehegricht allhie rahts vnnd berichts erholen sölle. Sonderlichen aber söllen die Diener der Kirchen/ vnd fürauß die erst antretten/ sich allwegen mit elteren vnd verständigeren mundtlich ald schrifftlich / in dem so jhnen begegnet vnd fürkompt/ erspraachen / vñ sich erinneren / daß die Richter der Ehesachen auch ausserthalb den verschribnen gemeinen Satzungen / einen weitläuffigen gewalt/ vnd wider die gewonheit aller anderen Richtern / die gar besondere eigenschafft haben / daß sie conditionales halten mögen für cathegoricas. Namlich/ was etwañ versprochen worden mit heiteren gedingen vnd lauterem bekantlichem vorbehalt/ das giltet doch an einem Ehrsamen Ehegricht weniger nit/ als wann es ohn alles geding versprochen were/ damit man sich mit Ehelichen verlobnussen desto besser vmbsehe/ vnd mit dergleichen heiligen Ordnungen Gottes desto weniger vrsach habe zuschertzen.

Summa in Ehesachen / auch wo die sach richtig vnd lauter scheinet/ ists doch allezeit sicherer bey zeiten gefraget/ weder auff eygen gutduncken gegaachet.

Auß was gründen ein Lobliche Statt Zürich nit zulasse den dritten Grad der Blůtfreundschafft/ Substantzlich zusehen auß einem vertrawlichen Schreiben/ vor etwas jahren gethan an N. N.

Frommer/ Vester/ Fürsichtiger/ Wolweyser / insonders ehrender günstiger lieber Herr vnnd Freund / jhme seyen hinwider neben freundtlichem gruß meine gantzgeflißne gutwillige dienst jederzeit vorderst bereit. Daß dem Herren gefallen/ durch sein lieb schreiben mich zuersuchen vnd anzusprechen / jhme schrifftlich zukomen zelassen meinen mundtlichen bericht / vnlangest gegeben zu N. Auff die frag: Warumb bey vns zu Zürich nit auch erlaubt seye daß/ zwo personen im dritten Grad der Blůtfreundschafft/ oder/ zureden nach Lands gewonheit/ daß zweyer Geschwüsterten Kindskinder einanderen dörffen zur Ehe haben: das ist mir/ als der ich dem Herren in allweg angneme dienst zuerzeigen gar gutwillig/ sehr lieb gewesen/ sonderlich weil der Herr darbey vermeldet/ daß N. N. welcher sich domahlen für andere auß vermercken lassen fast häfftiger worten/ sider selbiger zeit sein meinung gentzlich geẽderet/ vnd jetzt allein begäre in vnseren Argumenten vnnd gründen mit besserer weil noch eygenlicher sich zuersehen. Es hat aber der Herr wolgethã/ daß er selbsten die gegenwürff/ so domahlen auff die ban gebracht worden / ordenlichen verzeichnet hat: Darumb namlich vermeine man/ daß der dritte Grad der Blůtfreundschafft frey sein solle/ weil er doch nit verbotten in H. Schrifft. Weil im Gsatz Gottes frey gelassen seye nit nur der dritte / sonder auch der ander. Weil jhn freylassen auch die Keyserliche Rächt. Weil in anderen Reformierten Evangelischen Kirchen/ in welchen nit weniger Hochgelehrte vnd der H. Schrifft erfahrne Leuth glebt habẽ als bey vns/ diser Grad freygelassen wird auch. Weil die Diener der Kirchen mit speerung deß dritten Grads sich selbs verdächtig machind / sam sie gern auch jhnen selbs anmaassetind ein herrschen gleich wie vor der Reformation/ vnd noch/ beschähen im Bapstumb/ da das verbott disers / wie auch deß vierten/ fünfften vnd weiterer graden hergeflossen nur allein von menschlichem gutduncken. Weil zwüschen zweyen verwandten personen / als die von jugendt auff einanderen wol erkandt/ etwañ grössere liebe/ auch in den Erbfählen die güter vnd andere liebe sachen destoweniger fallind in andere Gschlächter/ vnd solliche verwandte Schwägere desto mehr eins bleibind.

Vñ weiß ich zwaren mich diser gründen vnd fürwürffen noch wol zuerinneren. Möchte villeichter geredt worden seyn noch etwas weiters / welches

ches doch mir dißmahlen entfallen. Wañ aber diß die fürnembsten gründ sind/wirt dem Herren/achten ich/geschehen sein ein freundtlich benügen/da zum wenigisten dieselben in müglichster kürtze beantwortet werden.

Zum vordersten/betreffend/daß diser Grad nit verbottẽ in H. Schrift/ dessen/wie auch daß der ander als der nehere erlaubt gwesen selbs/vnd deß wegen deß Mosaischen Gsatzes halben einanderen zur Ehe nemmen vnd haben dörfften rechte Gschwüsterte kinder/ist bey vns niemand in abred/ sonder gestendig: gestalten zur zeit vnser Christenlichen Reformation/demselbigen Mosaischen Eherächten gleichförmig/die Ehe zwüschen Geschwüsterten Kinderen ein zeit lang frey gelassen worden ist.

Es muß aber diß fahls vernünfftigklich betrachtet werden/daß die beyspil der Ehesachen/welche zur zeit deß alten Testaments/so wol vnder wärendem/als vor dem Mosaischen Gesatz geduldet worden/nit also schlächter dingen jetz im Newen Testament vns auch gezimmen mögind. Wie man weißt/so hat vor dem Gesatz der H. Patriarch Abraham bey lebzeitẽ seiner Ehfrawen/der H. Sara/Kinder gezeuget bey seiner Dienstmagt der Agar. Jacob sein Sohnssohn hatte zur Ehe mit vñ neben einanderen Lea vnd Rachel/zwo leibliche rechte Schwösteren. Diß vnnd dergleichen hat Gott an denen H. Leuthen auß sonderbaren vrsachen vmb so vil mehr geduldet/weil domahlen bey denen völckeren/vnder welchen sie wohneten/ solliche sachen fast gmein vnd bräuchig waren/vnd sind solliche thaten der H. Patriarchen wol auch nit so fast sünden gewesen/ als aber sonderbare geheimnussen. Jetziger zeit aber sind es ohn alles widersprächen Ehebrüch vnd hochsträffliche Blütschanden. Also vnd dergstalt/ daß wañ heutiges tags einer seines Abgestorbnen Bruders verlassne Wittib schwängerete/ vnder dem fürwort/seye doch im Gsatz Mosis erlaubt/ja befohlen gewesen/ wann einer absterbe ohne Kinder / daß alsdann sein bruder jhme einen saamen erwecken solle: disere Außred/wann Richter sein solten wir selbs/ wurde jetziger zeit das leben fristen mögen weder dem man noch dem weib. Auß welchem zusehen/ daß wir Christen in Ehesachen vns deß Alten Mosaischen Gsatzes/anders nit/als mit grosser bscheidenheit vnd gwüssen gedingen behelffen mögind. Vnnd daß die erlaubnuß der Ehe zwüschen so nahen Blütsverwandten bey den Juden ghabt habe jhre besondere vrsachen/ist vil heiterer/dañ daß es könne verlaugnet/vnd vil vester / dañ daß es möge vmbgestossen vnd vernichtiget werden. Es ist gläublich / weil bey den Juden sehr gemein war ein Weib zuverschupffen / vnnd jhro einen Scheidbrieff zugeben/daß zu verhinderung dessen jhnen die neheren Grad erlaubt gewesen sein möchten/ob sie einer Basen mehr als einer anderen schoneten. Insonderheit aber ward im Gesatz fleißig verhütet was da hette gereichen mögen zu verwirrung der Stämmen vnd Gschlächteren. Die

Juden/

Juden/wiewol ein träffenliche volckreiche Nation/waren sie doch ein gar bsonders volck/getheilt in zwölff/ja in dreyzehen vnderschidenliche Stammen/deren keiner in den anderen sich dörffen verheurahten / außgenommen der Stammen Levi. Ein lauthere satzung disers Articuls halben steht Numeri/im vierten büch Mosis/am 36. Capitel.

1. Vnd die Obersten Vätter der geschlächten der Kinderen Gilead/deß Sohns Machir/der Manasse Sohn war/von dem geschlächt der Kinderen Josephs/tratten herzu/vnnd redten vor Mose/vnd vor den Hauptleuthen den Obersten Vätteren der Kinderen Jsraels.

2. Vnd sprachen: Mein Herr / der Herr hat gebotten daß ihr das Land zum erbtheil geben sollen durchs Loß den Kinderen Jsraels. Vnd du mein Herr hast gebotten durch den Herren/ daß man das erbtheil der Kinderen Zelaphehad vnsers Bruders seinen Töchteren geben solle.

3. Wann sie nun jemands auß den Stammen Jsraels zu Weiberen nimpt / so wirt vnsers Vatters erbtheil weniger werden: vnd so vil sie haben/wirt zu dem erbtheil kommen deß Stammens dahin sie kommen. Also wirt das loß vnsers erbtheils geringeret.

4. Wann dann nun das Halljahr der Kinderen Jsraels kompt/so wirt jhr erbtheil zu dem erbtheil deß Stammens kommen/da sie sind. Also wirt vnsers Vatters erbtheil geringeret/ so vil sie haben.

5. Mose gebott den Kindern Jsraels nach dem befelch deß Herren/vnd sprach: der Stamm der Kinderen Josephs hat recht geredt.

6. Das ist das der Herr gebiet den Töchteren Zelaphehad/vnd spricht: Laß sie mannen wie es jhnen gefalt/allein daß sie mannind vnder dem geschlecht deß Stammens jhres Vatters.

7. Auff daß nit die erbtheil der Kinderen Jsraels fallind von einem Stammen zum anderen: dann ein jetlicher vnder dē Kinderen Jsraels sol anhangen an dem erb deß Stammens seines Vatters.

8. Vnd

8. Vnd alle Töchteren die erbtheil besitzen vnder dem Stammen der Kinderen Israels / sollen sich verheurahten einem von dem geschlächt deß Stammens jhres Vatters: Auff daß ein jetlicher vnder den Kinderen Israels seines Vatters erb behalte.

9. Vnnd nit ein erbtheil von einem Stammen falle auff den anderen: sonder ein jetlicher hange an seinem Erb vnder dem Stammen der Kinderen Israels.

10. Wie der Herr Mose gebotten hat/also thaten die Töchteren Zelaphehad.

11. Dise waren Mahla/Thirza/Hagla/Milca vnd Noa/vnd verheureten sich den Kinderen jhrer Vetteren.

12. Also verheureten sie sich mit dem geschlächt der Kinderen Manasse deß Sohns Josephs: vnnd bleib jhr erbtheil an dem Stammen deß gschlächts jhres Vatters.

13. Das sind die gebott vnnd rächt / die der Herr gebott durch Mose den Kindern Israels auff dem feld der Moabiteren am Jordan gegen Jericho.

Wie nun diß stuck gewesen eins von der Jüdischen Nation eygenthumlichen Landrächten / gegründet auff erzelte besondere vrsachen: wir aber sehen/daß Gott der Allmächtig dieselbige alte Jüdische Regimentsform so wol als andere Jüdische Ceremonien mehrentheils auffgehebt / zugleich auch der vnderscheid vnd die lenge der gedachten zwölff Stämmen/sampt jhren Geschlächten vnd Erbgüteren caßiert/vnd nun allenthalben der Christen/Gott lob/vil sind: welche alle/sie seyen auß Juden/Heiden / Griechen ald Barbaren/Teutsche ald Welsche/durch einigkeit deß glaubens in Christo gemachet worden zu einem volck/vnd sich vnder einanderen wol verehlichen dörffen. Also ist vernünfftigklich zuschliessen/daß auff solliche merckliche verenderung der vrsach/auch verenderet werden sollen die satzung: gestalten dann/sidt dem daß die Apostel von Jerusalem außgangen/vnd geprediget das H. Evangelium/nit allein die natürliche / anerborne, vnnd Christenliche Ehrbarkeit an den Ehen so naher blůtsverwandten ein abscheuhen gwonnen/sonder auch Gott der Herr selbs/gleichsam zubezeugen daß jhm sein eygne vnder wärendem Gsatz gethane erlaubnuß/nun nicht mehr gfellig seye/zu gar vilmahlen verhengt hat / daß dergleichen Ehen so wol vnder hohen als gmeinen personen sich fast selten geglücket.

Wie fürsichtigklich diß fahls auff natürliche Ehrbarkeit gsehen habind die vralten Christenlichen Lehrer/bezeuget S. Augustinus (de Civit. Dei

J lib.

lib.15. cap.16.)da er von disen sachen also redt: Für die erste vermächlung hin eines mans/welcher gemachet war von der erden: vnnd eines solchē Weibs/welches gemachet war auß dises mans ripp/ ward von nöhten/daß sich vereinbaretind mans vñ weibsbilder/ damit das menschlich geschlächt vermehret wurde durch gebärē. Weil aber domahls noch keine menschen waren / als allein die/so geboren waren von den gedachten zwey ersten menschen. Dozumahl haben die männer (verstand Cain/Abel/Seth / rc. Deß Adamen vnd der Eva Söhn) zur Ehe genommen jhre leiblichen Schwösteren: Je lenger es aber ist sidt dasselbig geschehen/vnnd domahlen nit anderst geschehen können / vmb sovil mehr ward solliches in volgenden zeitē verworffen / da es angfangen verbietē die Religion. Wir habends auch erfahren bey vnseren zeiten/ daß wenig geschwüsterte kinder sich mit einanderen verehlichet/vnangesehen es Göttlicher vnd menschlicher satzungen halben noch nit verbotten war. Vnnd das von deßwegen/weil Geschwüsterte Kinder eben gar zu nach sind den Brüderen vnnd Schwösteren selbs. Man trug ein abscheuhen ab dem was nicht verbotten/ darumb daß es gar zu nach war dem verbottnen. Es übt sich gwüßlich etwas im menschlichen hertzen natürlichs vnd loblichs/welches vns lehrt/daß einer sich deren personen enthalte/ welchē man nahē geblüts halbē schuldig ist ehrerbietung vñ zucht. Bißher S. Augustinus.

Vor zeiten hat das gemeine volck/ob es schon/wie einfalter redlicher leuthen brauch ist/nit grundtlich reden können von denen vrsachen / vmb derentwillen man geschohen die Ehen der nahen Verwandten / doch fleißig gesehen/daß auff einer eintzigen person nit zusammen stießind gar zu viel sollicher nammen / welche jhrer natur halben erforderen vnderschidenlicher personen etliche. Nämlich/wañ einer Vetter heißt/daß er nit zugleich auch wurde Vatter/Bruder/ald Schwager. Vnd eine so Bas heißt/ nit auch wurde Mutter/Schwöster/Geschweyg. Sie hielten darfür / wann disere nammen: Vetter/Vatter/Schwäher/Bruder/Schwager: Item/ Bas/Mutter/Schwiger/Schwöster/Gschweyg/rc. sich durch ein Ehe vnder einanderen mischind/seye es ein anzeigung/daß dieselbige Ehe nit solte beschehen seyn. Zwaren die sachen außtrechnen auff disere form was ein zeichen der einfaltigkeit: gleichwol vnnd in der Substantz sind es eben die gründ/welche gebraucht werden von den Gelehrten. Sant

Sant Augustinus obgemeldt führt zu seiner zeit den streich auff gar gleiche weiß zubeweisen daß Geschwüsterte vñ Geschwüsterte Kinder sich mit einanderen nicht / sonder mit ander leuthen verehlichen sollind. Wann/spricht August. de civit. Dei. lib. 15. cap 16. im anfang der welt/nach dem vnd jetz hettind können Eheleuth werden schõ Geschwüsterte kind/vnnd nichts destoweniger ein Bruder noch hette zur Ehe genommen sein Schwöster/so werind in einem einigen menschen zusammen kommen sollicher freundschafften drey/deren ein jede billich hett suchen sollen jhren eygnen besonderen menschen/damit durch vermehrung der verwandschafften in liebe vereiniget wurdind der menschen vil. Dann jewann ein Bruder zur Ehe hat sein schwöster/so kan es anderst nit seyn/ein einziger mensch ist zugleich Vatter/Schwäher/ vnnd Mutter bruder. Vnd ein einzige ist zugleich Mutter / Schwiger vnnd Vatters schwöster. Deßgleichen die Kinder so von disen Eheleuthen geboren werden/die sind zu gleich Geschwüsterte/ vnnd auch Geschwüsterte kind. Wann aber diser Bruder vnnd dise Schwöster sich verehlichet hettind in ander weg. Der Bruder hette genommen ein ander Weib/vnnd die Schwöster einen anderen mann/so hettind sie an statt dessen/daß sie zu freunden gemachet der menschen nur drey/können zu freunden machen der menschen neun: in dem namlich derselbige Bruder hette haben können eine zur Schwöster/ein andere zum Weib/ein andere zur Basen: einen anderen zum Vatter/einen anderen zum Schwäher/einen anderen zur Mutter bruder: ein andere zur Mutter/ein ein andere zur Schwiger/ein andere zu Vatters Schwöster/vnd auff dise weiß ist das holdselige band der freundschafften nicht so eng eingethan/sonder wirt in der mehrerẽ zahl/durch vil freundschafften erweiteret. Bißher abermahl S. Augustinus.

Hiemit dañ der Herr sicht/in was vnglegenheit die jenigen sich verstecken / welche jetziger zeit den Christen wolten erlauben / was vor zeiten erlaubt gwesen den Juden/vnd wie dasselbig zugleich natürlicher / einfalter vernunfft vnd ehrbarkeit im grund vnd gentzlich entgegen seye.

Betreffend die Keyserlichen Rächt / daß auch dieselben in der Blütfreundschafft erlaubind den anderen Grad (verstand wie wir den anderen

Grad nennen / das ist/Geschwüstergete Kinder. Dann sonsten die Keyserlichen Rächt/ein sondere gattung haben zuzellen. Unser erste Grad ist jhnen der ander: vnd vnser der ander ist jhnen der viert: vnnd vnser der vierte ist jhnen der achte) Dessen ist man nit in abred. Man weißt aber/ daß nichts destoweniger alle Chur/vnd Fürsten/vnd mindere Oberkeiten deß Reichs/ja König vnd Keyser selbs in jhren besonderen constitutionẽ/ den Underthanen solliche Ehen nit gestatten/vnd deßwegen das Keyserliche Rächt diß orts ein blosser Titul ist/dessen inhalt vor langem geenderet worden. Es wölle aber der Herr nur allein vernünfftig ermessen / wann man tringt auff das Keyserlich Rächt/vnd dasselbig will gelten lassen /wz solliches auff jhm trage für bedenckliche nachvolg. In Keyserlichen Rächten findet man Gesatzte/daß einanderen nit ehlichen sollind personen vngleichẽ Standts. Eine vom Adel soll zur Ehe nemmen keinen Unedlen: Ein gemeiner mann soll nit befügt sein zur Ehe zenemmen eines Rahtsherrẽ ald Gschlächters Tochter: Ein freyer soll zur Ehe nemen kein leibeygne: Keiner soll zur Ehe nemmen eine/ die er auffgenommen an statt eines Kinds: auch nit eine/die er gehaben auß dem H. Tauff: Keiner soll dörffen zur Ehe nemmen sein Vogtstochter: Keiner soll zur Ehe nemmen weder jhm selbs noch seinem sohn ein Weib auß denen orten vnd enden / da er Landvogt ist/ald zugebieten hat. Wie wir vns nun nit binden ließind mit einicher der erzelten Satzungen / ob es gleich alles Satzungen sind Keyserlicher Rächten/also ist es nit billich/daß wir das Keyserlich Rächt zu vnserm schirm nemmind allein in so naher Blutfreundschafft /ab welcher sich bey vns mengklich zum höchsten ergeret.

Was anlanget daß die Diener der Kilchen Zürych sich mit handh ab diser Satzung verdächtig machen/sam sie sich anmaassind vnzimlichen gwalts / wie geschehen vor zeiten im Bapstumb / beschicht jhnen hieran gantz vngütlich. Es ist nit weniger/das sölicher grund anfangs ernstlich getriben wordẽ/ darum daß als im Bapstum alle Ehehändel gestanden im gewalt der Geistlichẽ/die sachen gerahtẽ zu manigfaltigẽ vñ gar beschwärlichem mißbrauch. Die Ehebezeuhung ward in der Bluts freundschafft ein zeit lang verbottẽ nit nun im anderẽ/im drittẽ vñ vierten/sonder auch im fünfften/ ja biß gar in sechßten vñ sibendẽ Grad. Zwarẽ ward die Ehe nach langem im vierten Grad freygelassen / aber in näheren Graden kostet es gelt. Welche gnugsam gefasset / oder so die personen waren von höherem Staat/denselben ward erlaubt nit nun der dritte Grad / sonder auch der ander/ja etwan auch gar zu heurahtẽ im ersten. Was Gott (Levit. 18.) durch Mosen verbotten so deutlich vnd höchsten ernsts: was Gott ein grewel genent: was ein vrsach gewesen vmb derentwillen das land Canaan müssen außspewen seine einwohner/das alles ward zugelassen vmb gelt.

Deß

Deßnaher hat das gemeine volck zur zeit der Christenlichen Reformation gar trungenlich begert/ daß man doch auch in Ehesachē niemand weiter mit dergleichen geltsatzungen beschweren vnd drengen wölle/sonder einfaltig alles verbleiben lassen bey dem was hierinnen erlaube oder verbiete das lauter Gsatz Gottes.

Diß war ein anlaß/daß vil Christenliche Oberkeiten da vnnd dört/ gleich auch bey vns zu Zürych/Anno 1525. gefasset ein Resolution deß inhalts/ Die Ehe zubeziehen / oder gemachte Ehe wie recht ist/ sol hinfür nit mehr hinderen noch zertrennen keinerley Grad/ Glid noch andere sachen / dann die in der Göttlichen Schrifft Levit.am 18.Cap.klarlich außgetruckt werden / vnd was bißhar mit dispensiren vnnd vmb gelt erlangt worden ist/sol alles auß sein/vnd nichts mehr jrren. Vnd haben darauff etwan zusammen geheuratet gar nahe Blutsfreund/ja auch Geschwüstergete kinder. Nach dem aber vil ehrbarer leuthen ab sömlichen Ehen empfangen ein vast grosses mißfallen/vnd sonsten bey vnserem Gegentheil darauß entstanden vil ergernus/ insonderheit weil mengklich spüren vnnd erkennen müssen / daß bey sömlichen Ehen sich funden vast wenig glücks / da ward man räthig die vorstehnde Resolution vmb etwas zu enderen / vnd die marchen der Blutsfreundschafft widerumb weiter hinauß zusetzen.

Im jahr 1533. ward von den Evangelischen Stätten loblicher Eydgnoschafft ein zusammenkunfft gehalten zu Zürych/bey welcher jhr Ehrbare Rathsbottschafft gehabt hat auch die Statt S.Gallen. Nach gehaltner vnderred gefiel etlichen / daß in der Blutfreundschafft der dritte Grad gleicher Linien/ vnd was darvber/sölle erlaubt sein. Andere aber/vñ Zürych mit namen / liessen den dritten Grad verbotten verbleiben / vnnd erlaubten erst den vierten Grad gleicher Linien: was darunder were / deren eblich versprechen solte nichts gelten.

Ob diser ordnung ward in der loblichen Statt Zürych gar steiff gehalten/vnd als hernach diser dingen halben anderswo etwas bedenckens entstanden / darüber ein Statt Zürych freundtlich ersucht worden vmb bericht / ward grad eben bey selbigem anlaaß domahlen von Geistlich vñ Weltlichen das verbott deß dritten Grads wider angenomen von newem / wie hernach den 2. tag Jenner / im jahr 1581.ebenmessig erkendt worden / fürbaß darbey zu verharren.

Die vrsach disers verharrens ist kein angemaaßete herrschung/ oder daß man ohne noht jemandem begere zuverbieten / was etwan wol möchte erlaubt werden: sonder es gibt die natur allen menschen ins hertz/daß man dem nachen Blut schuldig seye etwas besonderer ehrerbietung.

Nächtschaffne Elteren/Geschwüsterte/Vetter vnd Basen enthalten sich auch aller der worten/ welche auff ehliche werck mögen gezogen werden: geschweig dessen was mehr ist als wort. Neben dissem wirt verbotten das weiter/ damit man erhalten vnd schirmen möge das näher. Es bezeuget die vilfaltig erfahrung/ daß die vnghalten Welt/wo jhro erlaubt wirt der Finger/bald auch wil habē die hand. Als einer Ehrsamē Oberkeit ein zeitlang so vil begegnet daß sie bewogen worden zu gestatten noch etwas/vnd Anno 1591 vergünstiget/ das rächt der vierte Grad dem dritten/als der weiter dem näheren möge zu hilff kommen/allein daß die Partheyen nichts destoweniger vmb erlaubnus begrüssind ein Ehrsam Ehgricht/ da ward gleich deß nechstvolgendē jahrs auch vergönstiget/das in der Maagschafft der dritte dem anderen Grad ebenmessig zu hilff kommen möge. Ist auch bey disem noch nit verbliben/sonder ist bald harnach erlaubt/ vnd nochgeben worden/daß in der Schwagerschafft der ander Grad möge zu hilff kommen dem ersten. Wann nun erlaubt werden solte in der Blutfreundschafft der dritte Grad gleicher Linien vollkommen/ so hette man sich keines anderen nit zuversehen/dann das widerumb wie zuvor gleiche nächerung wurde gesucht werden in der Maagschafft vnd Schwagerschafft/ welches nit könte geschähen ohne gemeiner ehrbarkeit vnd Christenlicher zucht höchstverkleinerliche zerrüttung/ auch sorg mercklicher vngelegenheiten. Dem Herren wil ich etwan zu seiner zeit namhafft machen/gar vnverjahrete beyspil/da einer gantz vnabläßlich zu ehlichen begert hat seines Vatters bruders seligen Witfraw/ vngeacht jhme gewisen worden die außgetruckten wort Levit. 18 **Du solt deines Vattersbruders scham nit blössen/daß du zu seinem weib gangist/dann sie ist dein Baß.** Ein anderer war so leichtsinnig/daß er geschwängeret seiner abgestorbnen Frauwen seligen Schwöstertochter/ vnnd sich verfügen dörffen hiehar in die Statt/anzuhalten/daß er sie ehlichen möchte. Ist aber bald in sich selbs gegangen/ vnd einen weiten gegeben. Also gar laßt sich die fräche Welt keines zimlichen settigen/ vnd wo in dergleichen sachen nicht verbottē wirt das jenige/ was für sich selbs sonst nit sünd ist/da wirt bald grosse vnd schwäre sünd/ ja hochsträffliche blutschand für zuläßlich gerechnet. Sömliche fähl haben vermögen den Hocherleuchten Gottseligen Vorstehnder vnser Kilchen/Heinrichen Bullinger Lobseliger gedechtnus/ daß er zwahren anfangs den dritten Grad der Blutfreundschafft jme nit zuwider sein lassen/ vnnd vermeint/ein Christenliche Oberkeit thüe nit vnrecht/wann sie sich mit zulassung der Gradē dē Gesatz Gottes nähere. Als aber die boßheit der frächē Welt dardurch nur gemehret/ ist er selbs sie hernach vast eifferig gewesen/das verbott deß drittē Grads zuschirmē

Das-

Dasselbige aber nit allein in disen vnseren Landen/sond' auch anderswo. Als verschiner jahren ehrliche Leuth an orthen vñ endē (zubenamsen alhie nit nohtwendig) da sie nach vnsern Ehesatzungen nit gelegenheit hatten sich zuverheurathen jhrem Stand gemeß / aber auch nit heurathen wolten vnder personen widerwertiger Religion / vnnd deßwegen alhie durch ein bewegliches schreibē erforderten der vnseren gutachten /wolten vnsere hochehrende voreltern jhnen die näheren Grad nit gelieben / sonder gaben jhnen den rath/ daß sie lieber sich verheurathen mit personen nidrigen Stands vnd vermögens /oder Gott bitten vmb gnad der keuschheit. Wie diß alles dem Herren ich seiner zeit zuerscheinen vnbeschwert bin.

Das Beyspil anderer Christenlichen Reformierten Kirchen betreffende / habē ja in den selbē gelebt so Gottsgelehrte treffenliche Mäñer so wol als bey vns / vnd haben dennoch bewilliget/daß der dritte Grad der Blutsfreudschafft frey sein möge. Man muß aber bedencken/daß die Kirchen Gottes /wie auch Christenliche Regenten vnd Oberen befügt seyen/ in dergleichen sachen zusetzen vnd zuhandhaben / was jhnen vnnd jhren biderben leuthen je nach gelegenheit der zeit / deß Lands / der Nachburschafft / der vile ald wenige jhres volcks/vnd anderer vmbstenden halben sonderbar dienstlich ist. Dahar / gleich wie wir andere Kirchen von jhrer erlaubnus wegen niemahlen taxiert/also hin widerumb haben die selbigen andere Kirchen jhnen auch nie mißfallen lassen / was hierinnen gefallen hat vns.

Vber diß / wann man die sachen ohne anfechtung erwigt recht von grund/so wirt sich befinden das vnsere Kirchen in Ehesachen milter dahar fahrt vmb vil/weder andere auch Reformierte Kirchen/ dañ gleich wie anderstwo in der Blutsfreundtschafft erlaubt ist der dritte Grad vnnd nit näher / also ist hingegen bey den selben anderen Kirchen die Maagschafft biß in den dritten Grad verbotten ebenmessig. Da aber bey vns die Maagschafft erlaubt ist von dem dritten Grad hinauff in den anderen. Auß welchem ein jeder verstendiger leichtlich mag abnemmen/ da wir geachtet werden in der Blutfreundtschafft für andere auß vmb ein Grad strenger: wir dargegen in Schwagerschafften/ dariñen der fählen wol mehr sind weder in Blutsfreundtschafften/vmb einen Grad milter seyen.

Vñ ist gewüß/das an denen orten vnd enden/da es erlaubt ist/daß Geschwüsterten kindskinder einander mögen zur Ehe haben/dennocht der exemplen fast wenig /vnd die anerboren natürlich ehrbarkeit dißfahls bey den leuthen vorzeucht inmaassen / daß die erlaubnus der Oberkeiten nit gnugsam sein mag daß Gewüssen zubefridigē. Deßhalben anderßwo wol als vil funden werden/die ein Kirchen Zürych von deß verbotts wegen

gen mehr loben/weder daß sie vil darüber begeren zu disputieren. Vñ dañ soll man sich billich bey dem anzug deß beyspils anderer Kirchen auch dessen erinneren/das gedachte andere Kirchen haben vnd üben anders noch mehr/welches wir doch anzunemmen/vnd vns jhnen gleichförmig zumachen bißhar nicht willens waren. In anderen Reformierten Kirchen durchauß/ist der Ehebruch/wann einer mit eines anderen weib die Ehe bricht ohn alles bedencken beyden zugleich Maleficisch/vnd billich. Oder welche Ehemänner allein die Ehe brechen mit ledigen weibsbilderen/ dieselben Ehemäñer/ sampt den Sünderinnen werden offentlich gestelt für die gantze versamblete Gemeind/Gott vnd die Gemeind zu bitten vmb gnad vnnd verzeihung. Wie wir vns nun in disen fählen nit regulieren lassen nach dem beyspeil gedachter anderer Kirchen/ da es doch billichen sein solte: also wil es sich auch nit gebüren/das beyspil anderer Kirchen nur allein anzezeuhen in dem/ darvon wir hoffen mehrere freyheit zuschöpffen vnserem sündtlichen fleisch.

Belangend daß aber die jehnigen/welche von nachem geblüt sind/ einanderen auch desto besser solten verstehn können/ vnd also jhre ehliche liebe vñ einigkeit grösser seyn/das ist fast vngewüß. Wie ebenmessig auch diser/ daß die so einanderē zugleich verschwägeret vnd verwandt sind/ in Erbfählen einanderen minder vergonnen. Es mag sein/ das Blutverwandte Eheleuth einanderen lieb haben/freundtlich vnd tugenlich/als obgemelt beysammen wohnen mögen. Gleichwol hat die vilfaltige erfahrung bezeuget/ daß zum offterē die liebe zwüschend sölichen fast klein gewesen/vnd grad die dergestalt verehlichten personen selber anderen leuthen ernstlich gerahten/sich vor dergleichen Ehen die tag jhres lebens zuhüten/ mit bezeugen daß sie in der Ehe leben mit vnrůwigem Gewüssen/ vnnd allezeit für glückselig geachtet habind die jenigen Eheleuth/welche einanderen gar nichts verwandt seyen. So kompt die rechte Ehliche liebe auch nit von dem geblůt ald natürlicher verwandtschafft/sonder sie wirt den menschen gepflantzet ins hertz von Gott/der deß H. Ehstands Stiffter vnd Schutzherr ist. Gott ists/der den jehnigen/ so jhn fleissig darumb anrůffen vnd bitten/sich auch der Gottseligkeit vnd keuschheit vor vnd im H. Ehestand trewlich befleissend/jhre hertzen in einigkeit vnd vnzertrenter liebe also verbindet/daß sein band/so er zusam̃en gehefftet/ niemands mag auflösen noch zerstören. Gott ists/der den fromen das vngeschmackte wasser der trůbsalen vätterlichen verkehrt in den süssen Wein seines gnadreichen trosts/damit sie in wahrem glauben vnd vnauflößlicher liebe allen kumber vnd ehliche beschwerd gedultigklich tragen mögen. Wo diß nicht gewürckt wirt von Gott/da hat die Verwandtschafft sehr wenig tugend.

Es ist auch die begird zeitlichen guts/ so groß vnd sträng in allen menschen/

menschen/daß man/leider/offt ansicht nit nur kein Schwagerschafft ald Blutfreundtschafft / sonder es vergessend der liebe vnnd billigkeit auch leibliche Brůder vnnd Schwösteren. Vnd hingegen ist vilmahlen in Gewärben vnd Gesellschafften die einigkeit groß vnd bestendig vnder denen / welche von Schwager/ald Blutfreundschafft allerdingen nichts wüssen.

Fürauß aber wo den nahen verwandten gestattet wirt/sich vnder einanderen zuverheurahten / verursachet sömliche gestattung sehr grosse vngelegenheit eben jhnen den verwandten personen selbs. Wo grosse freundtschafften sind/oder grosse haußhaltungen/da men tag vnnd nacht bey vnd vmb einanderen ist vnd wohnet / wann man dann wüßte das man einanderen möchte zur Ehe haben/wie vil vnbedachte Ehen wurden hierauß täglich erwachsen? Item/wie anläßlich were disere sach zu heimlichen blutschanden? zum wenigisten were alles vollen argwohns vnd bösen verdachts. Wo jhren zwey einanderen nur freundtlich ansehind/wurde man leichtlich darauff fallen/sam es anders gemeint seye als recht. Da sonsten / wann mengklich weißt/das zwüschen solchen personen kein Ehe seyn mag/beydes die that/vnd auch der argwohn vermitten bleibt.

Schließlich werden alle rechte Christenliche verstendige gemůter sich alle zeit fürnemlich erinneren / was Christenliche Oberen in allem dem/ was nit wider Gott ist: was von nöthen ist zur handhab Christenlicher zucht/ vnd zu pflantzung Evangelischer Lehr/haben für Göttlichen befelch vnd gewalt. Der selige Petrus / welcher doch selbsten die Oberen zu Jerusalem erinneret/daß man Gott mehr schuldig seye weder den menschen/ wil/das ein Christ vnderthen seye aller menschlichen ordnũg vñ des Herren willen: verstand alle zeit / so fehr es nit wider Gott ist. Nun ist es aber gar nit wider Gott/wann einer sich enthaltet von denen personen/die jhme bluts verwandt sind im anderen vnd dritten Grad. Ja er sündet auch nit/ wann er sich gleich enthielte aller blutsverwandtẽ durchauß/so weit er sich einer blutfreundschafft grundtlich erinneren mag. Vbertretten was Gott gebotten / das ist sünd: sich aber gutwillig enthalten dessen was Gott erlaubt hat/so er es thun kan/das ist nit sünd/sonder ein frombkeit. Der H. Paulus / ein außerwehlter werckzeug der ehren Gottes / lehrt vns deutlich wie vil die Christenlich liebe von vns erfordere/da er spricht: 1. Cor 8. Er wölle lieber kein fleisch ässen sein lebenlang / weder daß er dem schwachen mit fleisch ässen ergernus gebe. Ich hab / spricht er/ 1. Cor. 6. alles macht/aber es bauwet nit alles/es nützt nit alles. Hiemit gebürt vns/wañ wir Gott gefallen wöllen/ daß wir ein rechnung habind deren dingen / die da zugleich erlaubt sind vnd auch zur erbauwung dienend.

Auß disem kurtzen summarischen Bricht, wirt der Herr/meines ver-

K hoffens/

hoffens/ sich dessen was zu N. weitleuffiger geredt worden / leichtlich erinneren können. Fahls dann in einem ald anderen noch möchte manglen/ bin ich gantz geneigt vnd gutwillig dem Herren nach aller müglichkeit zů begegnen/ mit freundtlicher bitt/ der Herr wölle noch weiter gute/ lobliche/ Christenliche Ordnungen vnd Satzungen / welche wir gemeinlich von vnseren hochehrenden Vorfahren in beyden Stenden ererbt/ vnd bey deren handhab wir vns noch bißhar durch Gottes sägen fast wol befunden/ verthädigen vnd verhelffen/ daß wir fürbaß bey dem/ was jeder zeit vnsere hochverständige vnd Gottselige Voreltern in beyden Stenden durch gemeinen rath / auß allerhand vernünfftigen erheblichen gründen erfunden das beste seyn/ dem willen vnd Gesatz Gottes nit widerig / deß menschen Gewüssen nit nachtheillig / der gemeinen natürlichen ehrbarkeit gefellig vnd gemäß/ alles zu erhaltung Christenlicher zucht / zu verschonung nachen geblůts/ endtlichen auch zu vorkommung des anstossens vnd ärgerens vernachbarter Landen besonders dienstlich / noch fürbaß in rechtem wäsen verbleiben möge. Hieran erweißt der Herr/ Gott dem Herren vorab ein angenämes/ dem liebē Vatterland ein nutzliches / jhme selbs aber ein sehr anstehndiges vnd rümliches werck/ Datum Zürych. ꝛc.

Deß Herren gantz dienstgeflißner

N. N.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Breitinger, Johann Jakob,

Verstendliche Anleitung, Wie man in Statt unnd Landtschafft Zürich auß rechnen solle die Freundschafft

Zürich 1626

4 J.rel. 763
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10519265-0
VD17 12:635501M